

KINDER (GE)RECHT HANDELN!

EIN HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DIE INTERVENTION IM FALLE EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IM THW UND THW-JUGENDVERBAND

JANUAR 2026



TRIGGER- WARNUNG!

Der folgende Inhalt befasst sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung. Dies kann belastend oder retraumatisierend wirken, insbesondere für Personen mit eigenen Erfahrungen in diesem Bereich. Bitte achte gut auf dich. Wenn du dich unwohl fühlst, erwäge eine Pause oder sprich mit einer Vertrauensperson oder Fachkraft.

Hilfsangebote findest du z. B. hier:

- „Nummer gegen Kummer“: 116 111 (kostenfrei, anonym)
- Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“: 0800 22 55 530
- Beratungstelefon Kinderschutz des THW und der THW-Jugend: 0228 76 37 24 24
- Online: www.hilfetelefon.de

Du bist nicht allein.

INHALT

Vorwort	5
1. Einleitung	6
2. Begriffsbestimmungen	7
2.1 Individuelle Bezugsperson	7
2.2 Insoweit erfahrene Fachkraft	7
2.3 Kinderschutzfachkraft / Ansprechperson Kindeswohl	8
2.4 Beauftragte Person Kindeswohl im THW	8
2.5 Interventionsteam	9
3. Kindeswohlgefährdung	10
3.1 Körperliche Misshandlung	11
3.2 Seelische Misshandlung	11
3.3 Sexualisierte Gewalt	12
3.4 Vernachlässigung	14
3.5 Eskalierende Partnerschaftskonflikte / Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten / häusliche Gewalt	14
4. Interventionskonzepte	15
4.1 Grundsätze der Intervention	15
4.2 THW-Leitung / Bundesjugendleitung	16
4.3 Landesverbände / Landesjugenden	16
4.4 Netzwerk aus externen und internen Stellen	17
5. Bewertung von Auffälligkeiten	19
5.1 Vager Verdacht	19
5.2 Hinreichend konkreter Verdacht	20
5.3 Ausgeräumter Verdacht	20

6.	Interventionsplan interne Kindeswohlgefährdung	21
	6.1 Ablaufschema	21
	6.2 Schutz der Beteiligten	24
7.	Interventionsplan externe Kindeswohlgefährdung	25
8.	Meldeweg Kindeswohlgefährdung	28
9.	Dokumentation und Datenschutz	32
	9.1 Dokumentationsgrundsätze	32
	9.2 Erforderlicher Inhalt der Dokumentation	33
	9.3 Beispiel für eine Dokumentation	34
	9.4 Datenschutz	34
	9.5 Speicherform	35
10.	Versicherungen und weitergehende Leistungen	36
	10.1 Unfallversicherung der UVB	36
	10.2 Versicherungen der THW-Jugend	37
	10.3 Weitergehende Leistungen	37
11.	Strafverfolgung	38
12.	Lessons learned durchführen	40
13.	Fazit	41
14.	Abkürzungsverzeichnis	42
15.	Kontaktadressen und Informationsmaterial	44
	15.1 Beratungsstellen	44
	15.2 Informationen und Materialien im Internet	44
16.	Literaturangaben	46
17.	Anhang/ Grafiken	48

VORWORT

Der Handlungsleitfaden Intervention bildet die Grundlage für die Bearbeitung möglicher Kindeswohlgefährdungen innerhalb und außerhalb der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und der THW-Jugend e. V. (THW-Jugend). Er soll den Verantwortlichen im THW und in der THW-Jugend auf der Orts-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Umgang mit Grenzüberschreitungen und übergriffigem Verhalten geben.

Nur eine Kultur der Achtsamkeit kann betroffene Junghelfer:innen sowie minderjährige Bundesfreiwilligendienstleistende und Auszubildende ermutigen, sich zu öffnen und Hilfe zu suchen. Das Hinsehen und umsichtige Handeln der Erwachsenen bei Auffälligkeiten werden wesentlich zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beitragen. Grenzüberschreitungen und übergriffiges Verhalten sind auch in den Reihen des THW und der THW-Jugend zu finden. Sich vorzustellen, dass im eigenen Ortsverband, der Ortsjugend oder in den hauptamtlichen Dienststellen Kinder und Jugendliche bedrängt werden, ist nicht einfach. Für die Verantwortlichen ist es eine große Herausforderung, sich mit konkreten Kindeswohlgefährdungen auseinanderzusetzen. Deswegen erhalten sie Unterstützung durch die ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte im THW und in der THW-Jugend.

Es ist notwendig, dass wir uns dem Thema Grenzüberschreitungen und übergriffigem Verhalten im THW und in der THW-Jugend offen und ehrlich stellen. Wir bieten mit diesem Leitfaden sowohl Sachinformationen als auch konkrete Handlungsschritte an. Der vorliegende Handlungsleitfaden ist ein Qualitätsbaustein des Kinderschutzes im THW und in der THW-Jugendarbeit.

Auf allen Ebenen des THW sowie in der THW-Jugend stehen qualifizierte Ansprechpersonen für das Thema Kindeswohl zur Verfügung. Sie unterstützen durch Beratungen, Schulungen, Informationsmaterial und bei Planungen von Freizeiten und Jugendlagern. Sie haben ein offenes Ohr und helfen mit ihrer Kompetenz oder durch die Vermittlung entsprechender Fachstellen.

Bonn, im Januar 2026



Sabine Lackner, Präsidentin



Patrick Wiedemann, Bundesjugendleiter

01. EINLEITUNG

Der Handlungsleitfaden Intervention soll alle Menschen, die mit Kindeswohlgefährdung im THW und in der THW-Jugend konfrontiert werden, dabei unterstützen, handlungsfähig zu werden und zu bleiben. Er führt in den Umgang mit konkreten Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung ein und stellt dar, welche Formen von Kindeswohlgefährdung es gibt. Der Leitfaden zeigt auf, wie bei der Gefährdung des Kindeswohls gehandelt werden soll. Darüber hinaus wird beschrieben, wie ein Fall im THW und in der THW-Jugend gemeldet wird und wie bei der Bearbeitung vorzugehen ist. Dabei werden die Verantwortlichen nicht alleine gelassen. Sie erfahren, wo sie im konkreten Fall Unterstützung finden und was im Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung zu beachten ist. Die Erfahrung zeigt, dass jeder Fall individuell ist und der Handlungsleitfaden nur als Orientierung dienen kann.

02 • BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

An dieser Stelle werden zum besseren Verständnis zunächst einige Begriffe erklärt.

2.1 Individuelle Bezugsperson

Bezugspersonen können sich die Betroffenen aus ihrem persönlichen Umfeld (THW-intern oder -extern) selbst auswählen. Hierbei spielt Vertrauen eine wesentliche Rolle. Bezugspersonen sind Menschen, die zuhören, gemeinsam mit den Betroffenen nach Hilfe suchen und sie im weiteren Verlauf begleiten.

2.2 Insoweit erfahrene Fachkraft

„Die Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für Mitarbeitende freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung¹ bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt.“²

Seitdem ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass Risikoeinschätzungen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung von Insoweit erfahrenen Fachkräften³ vorzunehmen sind. Die Träger der Jugendhilfe müssen die InsoFa hinzuziehen, sofern sie selbst keine ausgebildete Fachkraft beschäftigen. Der Gesetzgeber hat die Jugendämter darüber hinaus dazu verpflichtet, auch allen anderen Personengruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine Beratung durch eine InsoFa zu ermöglichen.⁴ Damit fallen keine Kosten für das THW und die THW-Jugend an, wenn eine InsoFa hinzugezogen wird.

Die InsoFa soll den Rat suchenden Personen Handlungssicherheit geben und eine qualifizierte und strukturierte Gefährdungseinschätzung vornehmen.⁵ Sie weiß, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verantwortlichen im THW und in der THW-Jugend sowie die Betroffenen zu unterstützen. Im THW ist die Beauftragte Person Kindeswohl die einzige InsoFa. Da sie die Personen vor Ort in den allermeisten Fällen nicht persönlich kennt, kann sie eine anonyme Gefährdungseinschätzung vornehmen.

1 Risikoeinschätzung ist die Frage, wie groß ist das Gefährdungsrisiko für die minderjährige Person ist, dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt oder dass die Anzeichen für eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung sprechen. Im Gegensatz zur Gefährdungsbeurteilung / Gefährdungseinschätzung, bei der es darum geht, ob die Gefahr so groß ist, dass eingegriffen werden muss, um die Gefährdung zu beenden oder zukünftige Gefährdung zu verhindern (vgl. § 8a Sozialgesetzbuch [SGB] 8).

2 Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Die insoweit erfahrene Fachkraft, S. 1.

3 In mancher Literatur auch „insofern erfahrene Fachkraft“ genannt.

4 Vgl. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Die insoweit erfahrene Fachkraft, S. 1. Dies wurde im Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) ab dem 1. Januar 2012 fest verankert.

5 Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Kompetenzprofil Kinderschutzzfachkräfte S. 8.

2.3 Kinderschutzfachkraft / Ansprechperson Kindeswohl

Im THW gibt es in den Landesverbandsdienststellen und den Regionalstellen (Rst) ausgebildete Kinderschutzfachkräfte. Die THW-Jugend verfügt in einzelnen Landesjugenden und auf Bundesebene ebenfalls über eigene Kinderschutzfachkräfte. Die Landesverbände und Regionalstellen, die zur Zeit keine ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte haben, müssen eine Ansprechperson Kindeswohl zur Verfügung stellen, die sich des Themas annimmt. Ziel ist es, in allen Regionalstellen und Landesverbandsdienststellen des THW und mindestens in allen THW-Landesjugenden Kinderschutzfachkräfte als Ansprechpersonen für Kindeswohl zu installieren. Kinderschutzfachkräfte müssen im Gegensatz zu insoweit erfahrenen Fachkräften keine pädagogische Ausbildung und keine beruflichen Erfahrungen in diesem Bereich haben. Die Kinderschutzfachkraft nimmt im THW und in der THW-Jugend keine Gefährdungsbeurteilung⁶ im Sinne des § 8a SGB VIII vor. In den Landesverbänden und Regionalstellen unterstützen sie das Interventionsteam (Kapitel 4.3) bei der Bearbeitung von möglichen Fällen von Kindeswohlgefährdungen durch ihr Wissen. Sie geben dazu eine subjektive, jedoch fachliche Einschätzung an die Hilfesuchenden. Hierzu gehört die Vermittlung an lokal zuständige Stellen, an die Beauftragte Person Kindeswohl in der THW-Leitung sowie gegebenenfalls das Mitauslösen des Meldeweges (Kapitel 8).

Im Rahmen ihrer Funktion als Sachbearbeitung Ehrenamt (Sb EA), Helfer:innen und Jugend (Sb HeJu) oder Bundesfreiwilligendienst (Sb BFD) kann es sein, dass die Kinderschutzfachkraft in der Doppelfunktion im Interventionsteam an der Bearbeitung und Beratung der Fälle beteiligt ist. Das ist ein weiterer Grund, warum eine InsoFa hinzugezogen werden muss, um eine unabhängige Einschätzung zu geben.

2.4 Beauftragte Person Kindeswohl im THW

Seit 2020 existiert eine hauptamtliche Stelle in der Bundesanstalt THW, die Beauftragte Person Kindeswohl. Sie unterstützt die Haupt- und Ehrenamtlichen im THW und in der THW-Jugend zeitnah und regelmäßig in der Bearbeitung möglicher Kindeswohlgefährdungen. Weiter arbeitet sie neue Materialien zum Thema Kindeswohl aus und führt Seminare hierzu durch. Die Beauftragte Person Kindeswohl hat eine Zusatzausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft (Kapitel 2.2). Mit den Kompetenzen aus dieser Ausbildung und ihren Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darf sie die gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilungen durchführen (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII). Durch die hauptamtliche Stelle wird dem gesetzlichen Auftrag gemäß SGB VIII (Anbindung der InsoFa an den anerkannten Träger der freien Jugendarbeit) entsprochen. Das THW nimmt hier eine Sonderstellung ein, da die Kinder und Jugendlichen sowohl Mitglied im THW als auch in der THW-Jugend sind.

Die Beauftragte Person Kindeswohl ist darüber hinaus gemeinsam mit dem Arbeitskreis (AK) Kindeswohl für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Bereichs Kindeswohl verantwortlich.

Die Beauftragte Person Kindeswohl ist telefonisch über das THW oder per E-Mail unter kindeswohl@thw.de zu erreichen. Sie ist gemeinsam mit den zuständigen Stellen der THW-Leitung für alle Fälle von Kindeswohlgefährdung zuständig.

⁶ Gefährdungsbeurteilung / Gefährdungseinschätzung: Dabei geht es darum, ob die Gefahr so groß ist, dass eingegriffen werden muss, um die Gefährdung zu beenden oder zukünftige Gefährdung zu verhindern. (vgl. §8a SGB 8)

2.5 Interventionsteam

Ein Interventionsteam⁷ unterstützt im Fall bzw. bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung die Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen im THW und in der THW-Jugend bei der Fallbearbeitung (Kapitel 6 und 7). Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Teams werden in Kapitel 4 näher beschrieben.

⁷ Der Begriff „Interventionsteam“ wird als Synonym für bisher genutzte Begriffe wie „Kriseninterventionsteam“ oder „Krisenteam“ im THW und in der THW-Jugend genutzt.

03. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist rechtlich nicht fest definiert. Es gibt also keinen gesetzlich fest abgesteckten Rahmen, der Vorgänge bestimmt, die das Kindeswohl per se gefährden. Stattdessen bedarf es in jedem Einzelfall einer genaueren Betrachtung, die von einer Kinderschutzfachkraft oder einer InsoFa vorgenommen wird.

In allen Bereichen, in denen Erwachsene mit Minderjährigen zusammenarbeiten, haben Kinder und Jugendliche Rechte. Dazu heißt es in § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Es passiert immer wieder, dass die Rechte von Minderjährigen durch Erwachsene und Gleichaltrige missachtet werden, beispielsweise „Lagertaufen“ oder Aufnahmezerimonien, die grenzverletzend sein können (siehe Kapitel 5.1 „Handlungsleitfaden Prävention“⁸). Durch die Missachtung dieser Rechte kommt es zu unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung: körperliche und seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und häusliche Gewalt in allen Ausprägungen.

Die im weiteren Verlauf unter 3.1 bis 3.5 aufgeführten Formen der Kindeswohlgefährdung können verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten anderer Personen. Sie entstehen insbesondere durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Dabei wird zwischen latenter und akuter Kindeswohlgefährdung unterschieden.

Latente Kindeswohlgefährdung:

Es gibt Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, die besorgniserregend sind und sich negativ auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen auswirken können. Diese Anzeichen können langfristig zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Hierzu zählen zum Beispiel: kein regelmäßiges Essen, das Kind oder der:die Jugendliche fehlt öfter in der Schule, der:die Minderjährige berichtet von einer übergriffigen Person im persönlichen Umfeld, zieht sich zurück und erzählt nichts mehr von sich oder eigenen Erlebnissen.

Akute Kindeswohlgefährdung:

Von einer akuten Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn ohne sofortiges Handeln der:die Minderjährige einen erheblichen Schaden bis hin zum Tod erleidet.

Bei Kindeswohlgefährdung wird zwischen den nachfolgenden Formen von Misshandlungen und Gewalt unterschieden.

⁸ Kinder(ge)recht schützen! Ein Handlungsleitfaden für die Prävention in der THW-Jugendarbeit.

3.1 Körperliche Misshandlung

Der Begriff „körperliche Misshandlung“ meint alle Formen der körperlichen Gewalt gegen Kinder oder jugendliche Personen, die zu körperlichen Verletzungen führen (können). Die Gewalt wird von den Täter:innen mit Absicht herbeigeführt oder es werden ernsthafte körperliche Verletzungen oder seelische Schäden „in Kauf genommen“.

Körperliche Misshandlungsformen können sein:

- Einzelne Schläge mit der Hand
- Prügeln (auch mit Gegenständen)
- Massives Schütteln
- Stoßen
- Unangemessenes Festhalten
- Verbrühen oder Verbrennen (z. B. Sonnenbrand oder Sonnenstich durch mangelnde Schutzmaßnahmen, Zigarette auf der Haut ausdrücken)
- Hungern oder Dursten lassen (z. B. Verweigerung einer Mahlzeit im Zeltlager als Bestrafung)
- Unterkühlen (z. B. Wandern in den Bergen ohne entsprechende Kleidung, zu langes Schwimmen im See)
- Beißen
- Würgen

Körperliche Misshandlungen werden manchmal auch als „erzieherische Maßnahme“ getarnt. Körperliche Strafen sind aber immer eine Herabsetzung des Kindes oder der jugendlichen Person und eine Verletzung seiner/ihrer Würde. Körperliche Strafen und Misshandlungen führen immer auch zu seelischen Schäden und Verletzungen.

3.2 Seelische Misshandlung

Der Begriff „seelische Misshandlung“ beschreibt feindseliges oder abweisendes Verhalten, feindselige oder abweisende Aussagen und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Hierzu zählt zum Beispiel auch Mobbing unter Minderjährigen. Erwachsene geben Minderjährigen zu verstehen, dass sie unter anderem wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt oder ungewollt seien. Weiter vermitteln Erwachsene den Kindern, dass ihr Leben/ ihre Gesundheit gefährdet oder sie nur dazu nütze seien, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. Diese Handlungen von erwachsenen Bezugspersonen können sich durch unterschwelliges Verhalten oder eine offene Ablehnung gegenüber den Kindern oder Jugendlichen zeigen.

Formen seelischer Misshandlung können sein:

- **Verächtliches Zurückweisen /Verschmähen**
 - Herabsetzen, Degradieren, Feindseligkeit, Beschämen, Lächerlich-Machen
 - Gezielte Bestrafung immer nur eines Kindes oder Jugendlichen (Sündenbock), öffentliche Demütigungen, Zuschreiben von negativen / abwertenden Eigenschaften
- **Ausnutzen / Bestechen / Manipulieren (Korruptieren)**
 - Vorleben, Zulassen, Fördern von unsozialen Verhaltensweisen
 - Vorleben, Zulassen, Fördern von Verhaltensweisen, die die Individualität bzw. Autonomie einer:ines Minderjährigen nicht beachten oder psychisch überfordern (Rollenumkehr zwischen Erwachsenen und Kindern, z. B. Übernahme von Aufgaben Erwachsener, Überbehütung durch „Helikoptereltern“)
 - Ausnutzung von Loyalitätskonflikten bei Trennung bzw. Scheidung der Eltern (z. B. Eltern machen den / die Minderjährige zum Spielball ihrer jeweiligen Interessen)

- Beschränkung der geistigen (kognitiven) Entwicklung eines jungen Menschen (z. B. Erziehungsberechtigte verhindern den regelmäßigen Schulbesuch oder lehnen eine notwendige therapeutische Behandlung ab)
 - Vorenthalten eigener Entwicklungsschritte (z. B. durch Einbindung in Sekten)
- **Terrorisieren / Bedrohen / Gefährden**
- Minderjährige gefährlichen, chaotischen, unvorhersehbaren Situationen aussetzen
 - Nutzung von nicht altersgerechten Medien zulassen (z. B. FSK, USK oder Social Media)
 - Gewalt androhen
 - Strenge und unrealistische Erwartungen an Minderjährige stellen; bei Nichterfüllung Androhung von Strafe oder des Verlustes von z. B. Bezugspersonen
 - Gewalt gegen geliebte Menschen, Tiere oder Objekte des:der Minderjährigen androhen oder anwenden; hierzu zählt unter anderem die sogenannte häusliche Gewalt (Kapitel 3.6)
- **Emotionale Verweigerung**
- Den:die Minderjährige:n gleichgültig behandeln, ignorieren
 - Schweigen, Liebesentzug, Zuneigungsentzug
- **Isolieren**
- Festhalten, Einsperren, willkürliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit
 - Willkürliches Einschränken der sozialen Interaktion mit Gleichaltrigen oder Erwachsenen aus dem sozialen Umfeld

3.3 Sexualisierte Gewalt

Rechtlich beginnt die sexuelle Selbstbestimmung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Jegliche sexuelle Handlung an unter 14-Jährigen ist strafbar, wenn der:die Täter:in über 14 Jahre alt ist.

Auch Kinder können sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von sexuellen Aktivitäten wie beispielsweise Doktorspielen, die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören, überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.⁹

Während ihrer Pubertät erleben Kinder und Jugendliche zahlreiche körperliche Veränderungen. Im frühen Jugendalter wandelt sich die selbstbezogene Sexualität langsam und wendet sich einem:einer Partner:in zu. Hierzu gehört neben Küssen, Kuscheln, Streicheln und Petting auch der Geschlechtsverkehr. Dies sind Kontakte zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen, die der jeweils altersgerechten Sexualität entsprechen. Voraussetzung ist, dass beide Beteiligte sich freiwillig aufeinander einlassen, es als angenehm empfinden, sie wirklich „gleichberechtigt“ sind, der Altersunterschied angemessen ist und es nicht um Machtausübung geht (§§ 174 ff. Strafgesetzbuch [StGB]).

⁹ Vgl. Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.

Im Jugendalter kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexueller Missbrauch durch Erwachsene. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind vielfältig. Sie gehen in der Regel ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und können im Kontext von romantischen Beziehungen oder von Peergruppen¹⁰ entstehen. Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.¹¹

Die natürliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird gestört, wenn zum Beispiel Betreuer:innen das vorhandene Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zu Minderjährigen ausnutzen und damit zu Täter:innen werden. Die Kinder und Jugendlichen erleben im Umgang mit Erwachsenen, dass diese mehr Macht haben als sie selbst. Erwachsene sagen ihnen, was sie tun oder lassen sollen, was richtig und was falsch ist. Diese Macht nutzen einzelne Erwachsene aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder bzw. Jugendlichen zu befriedigen.

Sexualisierte Gewalt ist eine Straftat. Sie bezeichnet jede sexuelle Handlung, die eine Person an oder vor einer minderjährigen Person gegen deren Willen vornimmt. Ebenso handelt es sich um sexualisierte Gewalt, wenn sich Kinder und Jugendliche der sexuellen Handlung nicht bewusst sind. Sie können weder das Ausmaß noch die Auswirkungen erfassen und daher auch nicht wissentlich zustimmen.

Sexuelle Gewalt geschieht nicht zufällig oder einfach so, sondern sie ist fast immer¹² von den Täter:innen geplant und vorbereitet. Diese Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor und beinhaltet nicht immer Körperkontakt. Die Formen sexualisierter Gewalt werden in drei Intensitätsgrade unterschieden:

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- Zwang, bei sexuellen Handlungen zusehen zu müssen
- Gemeinsames Anschauen von Pornos
- Pornografische Videos oder Zeitschriften zeigen oder Herstellen von Pornografie
- Voyeurismus (z. B. sich unter Zwang vor anderen ausziehen müssen oder beim Baden beobachtet werden)
- Sexualisierte Sprache / verbale Übergriffe (z. B. abschätziges Bemerkungen über die sexuelle Entwicklung der Betroffenen, sexualisierte Witze, Formulierungen wie „du alter Wichser“, „du hast aber geile Titten“, „hau ab, du Fotze“)
- Digitaler Kontakt in Form von sexualisierten Fotos, Videos und Texten (z. B. Sexting¹³ oder Cybergrooming¹⁴)

10 „Im Allgemeinen bezeichnet eine Peergroup (Peergruppe) eine soziale Gruppe von gleichaltrigen, gleichartigen oder gleichgesinnten Personen. Die Peergroup stellt in der Regel einen wichtigen Erfahrungsraum von Kindern und Jugendlichen dar, in dem Lern-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse stattfinden.“ (Hüfner, Kilian; Leinhos, Patrick: Peergroup)

11 Vgl. Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.

12 „Nach nur eingeschränkt vorliegenden Erkenntnissen ist anzunehmen, dass sexuelle Gewalt am häufigsten innerhalb der engsten Familie geschieht (25%) sowie im sozialen Nahraum (50%) [...]“ (Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM): Zahlen und Fakten zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, S. 5)

13 „Unter Sexting versteht man den privaten und in der Regel unverbindlichen Austausch von kontextualisierten Emojis und selbst produzierten erotischen Bildern via Internet. Dabei kann bereits das Versenden einer Aubergine oder eines Pfirsiches als Sexting gelten oder eben ein ‚oben ohne Sixpack-Bild‘ sowie wie ein Bild, auf dem sich beispielsweise ein Mädchen mit tiefem Ausschnitt in freizügiger Pose oder gar oben ohne zeigt. Das Wort Sexting besteht aus den Komponenten ‚Sex‘ und ‚Texting‘ und umfasst entsprechend auch den Kontext, in dem Sexting geschieht.“ (Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: Was ist Sexting?)

14 „Cybergrooming bezeichnet die Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen im Internet. Das englische Wort ‚Grooming‘ bedeutet ‚Striegeln‘ und steht metaphorisch für das subtile Annähern von Täter*innen an Kinder und Jugendliche. Cybergrooming ist gekennzeichnet von bestimmten Täter*innen-Strategien, die sich oft ähneln. Ihnen allen liegt zugrunde, dass die Unbedarftheit, die Vertrauensseligkeit und das mangelnde Risikobewusstsein von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wird. Oft versuchen die Täter*innen ein Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis herzustellen, um ihre Opfer manipulieren und kontrollieren zu können.“ (klicksafe: Cybergrooming. Hilfe bei sexueller Belästigung von Kindern)

Sexuelle Gewalt mit geringem Körperkontakt:

- Unfreiwillige Umarmung
- Küsse / Zungenküsse
- Brust anfassen
- Klaps auf den Po
- Versuch, die Genitalien zu berühren

Massive Formen sexueller Gewalt:

- Zwang zu sexuellen Handlungen vor anderen (z. B. Selbstbefriedigung)
- Zwang zu sexuellen Kontakten mit anderen Personen
- Berührung der Genitalien von bzw. durch Täter:innen (inklusive orale Praktiken)
- Eindringen in After oder Scheide der Betroffenen mit Finger oder Gegenständen
- Anale, orale oder genitale Vergewaltigung
- Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch unbefugte Bild- und Videoaufnahmen während des sexuellen Missbrauchs

Jegliche Formen des sexuellen Kontakts mit Schutzbefohlenen sind sexualisierte Gewalt (siehe auch § 174 StGB). Schutzbefohlene:r kann auch eine volljährige Person sein, die dem:der Funktionstragenden zur Erziehung, zur Ausbildung und zur Betreuung anvertraut wurde, wie z. B. Praktikant:innen, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende.

Es gibt Einzelfälle, in denen gesondert geprüft werden muss, inwieweit es sich um eine Beziehung oder um sexualisierte Gewalt handelt. Hierzu sind die Gesamtumstände zu betrachten. Für die Einschätzung soll die Beauftragte Person Kindeswohl oder eine externe InsoFa hinzugezogen werden.

3.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass Erwachsene situativ oder andauernd fürsorgliches Handeln gegenüber den Schutzbefohlenen unterlassen. Diese Vernachlässigung beginnt größtenteils (jedoch nicht immer) im Säuglings- und Kleinkindalter. Zumeist vernachlässigen die Personensorgeberechtigten, meist Eltern, ihre Kinder. Das Unterlassen fürsorglichen Handelns kann aufgrund unzureichenden Wissens, bei Überforderung oder absichtlich erfolgen. Die dadurch verursachte Unterversorgung des jungen Menschen beeinträchtigt und schädigt seine Entwicklung.

Kindesvernachlässigung zeigt sich beispielsweise in einer mangelhaften Versorgung mit Nahrung und Kleidung, unterlassener Gesundheitsfürsorge und Hygiene, in fehlender Aufsicht, in fehlender Ansprache eines Kindes, unzureichender Anregung oder in unzureichenden Schlaf- und Lebensbedingungen in der Wohnung.

3.5 Eskalierende Partnerschaftskonflikte / Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten / häusliche Gewalt

Alle Formen der körperlichen, sexuellen und psychischen Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft verbunden fühlen oder gefühlt haben, werden als Partnerschaftsgewalt bezeichnet. Müssen Kinder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Erziehungsberechtigten miterleben (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten und Vergewaltigen), kann dies z. B. zu psychosozialen Störungen, sozial abweichendem Verhalten und Kriminalität im Kindes- und Jugendalter führen.

04. INTERVENTIONSKONZEPTE

Der vorliegende Handlungsleitfaden zeigt die grundsätzlichen Interventionsmöglichkeiten auf, die es im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung zu beachten gilt. Darüber hinaus ist es wichtig, dass auf allen Ebenen von THW und THW-Jugend ein gemeinsames Interventionskonzept erstellt wird (Kapitel 4.3), das diesen Handlungsleitfaden konkretisiert.

4.1 Grundsätze der Intervention

Es handelt sich bei der Bearbeitung von Kindeswohlfällen immer um sensible Situationen. Aus diesem Grund gilt es, bestimmte Grundsätze einzuhalten:

- Die Betroffenen sind einzubinden und keiner handelt im THW oder in der THW-Jugend über ihren Kopf hinweg. Dazu gehört es, mit den Betroffenen die nächsten Schritte abzusprechen, damit sie sich vorbereiten und für sich sorgen können. Übergehen die Bearbeitenden die betroffenen Personen, werden diese wieder zu Opfern, weil sie nicht mitbestimmen können, was mit ihnen geschieht.
- Hilfe holen, nicht alleine bleiben. Hilfe gibt es bei externen Beratungsstellen, am Beratungstelefon¹⁵ und bei den Kinderschutzfachkräften von THW und THW-Jugend sowie der Beauftragten Person Kindeswohl in der THW-Leitung (Kapitel 2.4).
- Einbindung des Hauptamtes zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Kapitel 4.3, 6 und 7)
- Stellt eine externe Insofern erfahrene Fachkraft (nicht die THW-interne Kinderschutzfachkraft) oder die Beauftragte Person Kindeswohl eine akute Kindeswohlgefährdung fest, kann sie auch ohne das Einverständnis des/der Minderjährigen handeln. Wenn es sich vertreten lässt, sollten die Betroffenen aber über das Vorgehen informiert werden.
- Im Umgang mit Betroffenen keine falschen Versprechungen machen
- Ehrlich sein gegenüber den Betroffenen, beispielsweise offen kommunizieren, wenn das Jugendamt oder die Polizei hinzugezogen werden müssen
- Diskretion und Verschwiegenheit aller an der Fallbearbeitung beteiligten Personen ist ein sehr wichtiger Grundsatz, da es sich um personenbezogene Informationen handelt, die nicht an Unbefugte weitergegeben werden dürfen (Kapitel 9.4).
- Für eine Fallbearbeitung müssen nur den Menschen (z. B. Kinderschutzfachkräfte) konkrete Informationen und personenbezogene Daten vorliegen, die mit den Betroffenen und Beschuldigten reden oder dienstrechtliche Schritte unternehmen. Für alle anderen wie z. B. die Pressestelle, übergeordnete Ebenen oder externe Insofern aus Beratungsstellen ist eine genaue Abwägung erforderlich, welche Daten an wen weitergegeben werden (Kapitel 9.4).

¹⁵ Beratungstelefon des THW und der THW-Jugend ist unter 0228-76 37 24 24 zu folgenden Zeiten zu erreichen:
Montag-Freitag von 9-16 und 18-22 Uhr; Samstag von 15-20 Uhr

4.2 THW-Leitung / Bundesjugendleitung

Im Rahmen der Zusammenarbeit von THW-Leitung und Bundesjugendleitung werden die Informationen zu den Fällen von Kindeswohlgefährdung ausgetauscht. Dabei wahren THW und THW-Jugend den Datenschutz (Kapitel 9.4), den Betroffenenenschutz (Kapitel 6.2 und 9.4.1) und den Beschuldigtenschutz (Kapitel 6.2 und 9.4.2).

Auf Leitungsebene arbeitet die Beauftragte Person Kindeswohl mit folgenden Personen und Abteilungen zusammen:

- Referatsleitung EA 1
- Referat EA 4 (Recht)
- Arbeitsgruppe EA 2 (Kommunikation)
- Bundesjugendleitung
- Externe Beratungsstellen
- Präventionsabteilung der Polizei

4.3 Landesverbände / Landesjugenden

Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung arbeiten in der Regel alle Ebenen im THW und in der THW-Jugend zusammen. Aus diesem Grund muss dieser Handlungsleitfaden Intervention auf Landes- und Regional-/Bezirksebene durch ein angepasstes Interventionskonzept konkretisiert werden. Dazu bietet es sich an, die Inhalte aus diesem Handlungsleitfaden auf Landesebene zu übernehmen und entsprechend zu ergänzen.

Es ist auf Landesebene (Landesverbandsdienststelle / Landesjugend) und in den nachgeordneten Dienststellen Folgendes in einem eigenen Interventionskonzept zu bestimmen:

- Die Benennung einer Ansprechperson / Stelle für die Meldung von Kindeswohlgefährdung in der Landesverbandsdienststelle (LV-DSt.) und der Landesjugend (LJ)
- Regelung der Umsetzung des Handlungsleitfadens im Landesverband und in der Landesjugend
- Eine klare Regelung für die Verantwortungen in der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdung
- Treffen einer Vereinbarung über die Informationsweitergabe und Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Ebenen im THW und in der THW-Jugend bis in den Ortsverband / in die Ortsjugend

Auf Landesebene soll ein Interventionsteam installiert werden, das im Krisenfall eng mit der Beauftragten Person Kindeswohl der THW-Leitung zusammenarbeitet. Der:Die Landesbeauftragte (LB) oder eine von dem:der LB beauftragte Person beruft das Interventionsteam ein. Dabei sollte auf die Expertise der Kinderschutzfachkraft zurückgegriffen werden. Die Einberufung erfolgt in Abstimmung zwischen dem:der LB und der Landesjugendleitung (LJLitung), wenn es sich bei den Betroffenen um Junghelfer:innen handelt. Sind Bufdis bzw. Azubis betroffen, erfolgt die Einberufung durch den:die LB.

Das Interventionsteam kann aus verschiedenen Funktionen des Landesverbandes (LV) und der LJ zusammengesetzt werden, insbesondere empfehlen sich jedoch nachfolgende Funktionen:

- Referatsleitung (RL) (RL EA bei Junghelfer:innen und Bundesfreiwilligendienstleistenden, RL U bei Auszubildenden)
- Referent:in Kindeswohl und / oder Kinderschutzfachkraft der LJ
- Kinderschutzfachkraft des LV
- Sb EA, HeJu oder BFD
- Sachbearbeitung Kommunikation und Pressearbeit (Sb KuP), siehe unten

Je nach Fall können noch weitere Personen hinzugezogen werden, wie z. B.:

- Regionalstellenleitung
- Sb EA oder Sb BFD aus der Regionalstelle
- Ortsbeauftragte:r (OB) oder Stellvertretung aus dem betroffenen Ortsverband (OV)
- Ortsjugendleitung (OJL) und / oder Ortsjugendbeauftragte:r (OJB) bzw. Stellvertretung aus der betroffenen Ortsjugend (OJ)/ dem betroffenen OV

Zusätzlich wird es dringend empfohlen, die Beauftragte Person Kindeswohl in der THW-Leitung oder eine externe Fachkraft aus einer Beratungsstelle hinzuziehen, um eine neutrale Einschätzung und Beratung sicherzustellen.

Das Interventionsteam kann im Falle von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. aufgrund eines konkreten Verdachts tätig werden. Es ist sinnvoll, im Vorfeld die Zusammensetzung zu planen, um im Interventionsfall direkt einsatzbereit zu sein und sich auch außerhalb konkreter Interventionsfälle regelmäßig auszutauschen und abzustimmen. Das Interventionsteam trägt alle Informationen zusammen und redet offen über die Einschätzungen und Folgen der Sachlage. Gemeinsam mit der Beauftragten Person Kindeswohl wird die weitere Vorgehensweise besprochen (z. B. Hinzuziehen einer externen InsoFa).

Wird der Fall als presserelvant eingeschätzt, ist Folgendes zu beachten: Der:die Sb KuP erstellt unmittelbar nach dem Einbeziehen in den Fall und in direkter Zusammenarbeit mit dem Bereich Presse der THW-Leitung sowie der Beauftragten Person Kindeswohl ein für den Vorgang angepasstes Erstkonzept für die Kommunikationsarbeit. Hierbei sind insbesondere die Bereiche Pressearbeit, Social Media und interne Kommunikation zu berücksichtigen. Dieses Konzept ist mit dem Interventionsteam zu besprechen und gemeinsam fortzuschreiben. Die Sb KuP kennt jedoch keine personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beschuldigten.

Bei Fällen mit Presserelevanz werden die THW-Leitung und die Bundesjugendleitung über den Fall vom Interventionsteam unterrichtet.

Der:die LB und die LjLitung tragen die Verantwortung für den Prozess und werden entsprechend informiert.

4.4 Netzwerk aus externen und internen Stellen

Zum Interventionskonzept gehört auch die Zusammenarbeit mit externen und internen Stellen, die bereits im Vorfeld von konkreten Fällen etabliert werden muss. Die unterschiedlichen Organisationsebenen brauchen ein eigenes Netzwerk.

Zu den externen Netzwerkpartner:innen gehören:

- Beratungsstelle zum Thema sexueller Missbrauch¹⁶
- Jugendamt
- InsoFa nach § 8a SGB VIII für eine anonyme Einschätzung aus der Beratungsstelle oder vom Jugendamt
- Organisationen, die Präventionsmaßnahmen zum Kindeswohl durchführen

¹⁶ Das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch hat eine Suchfunktion für Beratungsstellen, siehe hierzu auch Kapitel 15 (vgl. Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch: Hilfe finden).

Zu den internen Netzwerkpartner:innen gehören:

- Beauftragte Person Kindeswohl in der THW-Leitung
- Kinderschutzfachkräfte in beiden Organisationen auf allen Ebenen
- Die zuständigen Ansprechpersonen in den Landesjugenden, z. B. Referent:innen für Kindeswohl
- Der:die Referent:in für Kindeswohl in der Bundesjugendleitung (BJLtung)

Dieses Netzwerk bereits im Vorfeld einer möglichen Kindeswohlgefährdung etabliert zu haben, erleichtert die Arbeit, wenn es zu einer konkreten Kindeswohlgefährdung kommt.

05. BEWERTUNG VON AUFFÄLLIGKEITEN

Der Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sein könnten, löst oft Unsicherheit, Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Diese Gefühle können mitunter zu Überreaktionen oder auch zum Herunterspielen eines Verdachts führen. Daher ist es oberstes Prinzip, mit dem Verdacht nicht allein zu bleiben, sondern sich kollegial oder mit einer Kinderschutzfachkraft auszutauschen.

Die Planung der weiteren Schritte hängt davon ab, ob es sich um einen vagen oder einen konkreten Verdacht handelt.¹⁷

5.1 Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht sind Anzeichen für Kindeswohlgefährdung vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“ oder auf auffälligen (Spiel-)Handlungen. Die auffälligen Symptome sind nicht spezifisch und können auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen unter Umständen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Zu „vagen“ Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.

Es ist hilfreich, alle Verdachtsmomente zu dokumentieren und zu prüfen. Dazu sind alle Beobachtungen in einem Vermerk festzuhalten (siehe Kapitel 9.1–9.3). Gedächtnisprotokolle und die Verwendung des Prüfbogens „Gefährdungseinschätzung“ können für den weiteren Schutz des:der Minderjährigen wesentlich sein.

Zur Einordnung, ob ein vager oder konkreter Verdacht vorliegt, ist es sinnvoll, verschiedene Gespräche mit

- den Verantwortlichen der Organisationseinheit,
 - einer InsoFa/Kinderschutzfachkraft/Vertrauensperson,
 - dem Beratungstelefon,
 - der Beauftragten Person Kindeswohl oder
 - einer externen Beratungsstelle
- zu führen.

Nach einer anonymen Schilderung des Falles gilt es, sich darüber klar zu werden, ob es sich um einen vagen oder konkreten Verdacht handelt.¹⁸

¹⁷ Vgl. Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren: (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, S. 8.

¹⁸ Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren: (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, S. 9.

Bei vagem Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln, bevor Schritte der Intervention unternommen werden. Auch dies sollte dokumentiert werden; ebenso, wann welche zusätzlichen Fachkräfte als Unterstützung hinzugezogen wurden. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob und wer dem:der Minderjährigen als mögliche Vertrauensperson zur Seite gestellt werden kann.¹⁹ Das Kind bzw. der:die Jugendliche ist in die weiteren Handlungsschritte einzubeziehen und sollte gegebenenfalls selbst über die nächsten Schritte entscheiden. (Kapitel 6 und 7).

5.2 Hinreichend konkreter Verdacht

Bei einem hinreichend konkreten Verdacht gibt es eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung. Dabei handelt es sich zum Beispiel um klare und spezifische Aussagen des:der Minderjährigen, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial. Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung ein Kind erlebt (hat). Weiter muss klar sein, von wem die Belastung ausgeht bzw. ausging. Verschiedene Personen kämen aufgrund vorliegender Hinweise vermutlich zu der gleichen Einschätzung, dass der Verdacht konkret ist.²⁰

Bei einem hinreichend konkreten Verdacht wird das Interventionsteam nach Kapitel 4.3 einberufen. Das Vorgehen des Interventionsteams gliedert sich in drei Bereiche: Betroffenenbezogenes Vorgehen, THW- und THW-Jugend-internes Vorgehen und Beschuldigtenbezogenes Vorgehen.

5.3 Ausgeräumter Verdacht

Bei einem ausgeräumten Verdacht steht die Rehabilitierung der beschuldigten Person im Vordergrund. Entsprechende Dokumente wie zum Beispiel Dokumentationen werden vernichtet. Alle beteiligten Stellen müssen über den ausgeräumten Verdacht informiert werden. Das schließt auch externe Beteiligte mit ein. Alle weiteren Schritte sollten mit der betreffenden Person abgesprochen werden. Eine Möglichkeit für ein weiteres konstruktives Zusammenarbeiten im Ortsverband und / oder in der Ortsjugend wäre die Inanspruchnahme eines Coachings im Rahmen des „OV-Coachings“. Hierbei sollte die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen Beteiligten im Mittelpunkt stehen. Bei Bedarf kann ein OV-Wechsel in Betracht gezogen werden.

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Vgl. ebd.

06. INTERVENTIONSPLAN INTERNE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Ruhe bewahren – Prüfen – Beraten lassen – Handeln

Alle in Kapitel 3 genannten Kindeswohlgefährdungen kommen „in allen Bevölkerungsgruppen und in allen sozialen Schichten vor“²¹. Überall, wo Kinder und Jugendliche leben und sich aufhalten, kann es zu Kindeswohlgefährdungen kommen. Sie können sowohl in unseren Organisationen wie dem THW oder der THW-Jugend als auch im sozialen und familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen vorkommen. Aus diesem Grund beschreibt der Handlungsleitfaden die Intervention bei interner (Kapitel 6) und externer (Kapitel 7) Kindeswohlgefährdung.

Es ist nicht immer klar, ob es sich bei einer beobachteten oder erlebten Situation um eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Gewalthandlung handelt (Kapitel 11). Jede Kindeswohlgefährdung ist anders und viele Erkenntnisse und Beobachtungen sind uneindeutig. Daher ist es nicht in jedem Fall sinnvoll, sich direkt an das Jugendamt zu wenden (Kapitel 7) bzw. die internen Abläufe (gemäß Meldeweg; Kapitel 8) in Gänze auszulösen. Die oft schwierige erste Beurteilung von Beobachtungen im Zusammenhang mit Kindeswohl sollte daher zunächst durch das Beratungstelefon, die Beauftragte Person Kindeswohl des THW, die Kinderschutzfachkräfte aus dem THW und der THW-Jugend oder eine externe Beratungsstelle erfolgen.

Das gesamte Vorgehen im Interventionsfall mit allen einzelnen Handlungsschritten soll dokumentiert werden (Kapitel 9).

6.1 Ablaufschema

Dieses Ablaufschema ist für Haupt- und Ehrenamtliche geschrieben, sodass nicht jeder Hinweis auf jede Person zutrifft. In der Regel sind Personen auf unterschiedlichen Ebenen in einen Fall von Kindeswohlgefährdung involviert. Die Hinweise sind nicht abschließend formuliert, weil jeder Fall individuell ist.

²¹ Bange: Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch, S. 138.

Grundsätzlich ist bei Bekanntwerden von möglichen Kindeswohlgefährdungen Folgendes zu beachten:

Ruhe bewahren

- Durchatmen
- Zuhören
- Aufschreiben, was gesagt wurde
- Fragen stellen, um besser zu verstehen, was geschehen ist
- Auf die eigenen Gefühle achten
- Dem:der Betroffenen anbieten, die individuelle Bezugsperson hinzuzuziehen
- Wenn von der betroffenen Person kein Hinzuziehen einer zweiten Person gewünscht wird, ohne eine zweite Person weitermachen
- Mit der betroffenen Person besprechen, wie es weitergeht, dabei diese in die Entscheidungen mit einbinden
- Grundsätze der Intervention beachten (Kapitel 4.1)
- Den Betroffenen Kontakt zu einer Beratungsstelle und Kinderschutzfachkräften im THW und in der THW-Jugend oder der Beauftragten Person Kindeswohl in der THW-Leitung anbieten
- Darauf achten, dass keine Gerüchte entstehen

Prüfen

- **Checklisten Intervention für die jeweiligen Ebenen beachten²²**
- Grundsätze der Intervention beachten (Kapitel 4.1)
- Nach dem Gespräch die Dokumentation des Gesprächs und aller eingeleiteten Schritte vervollständigen (Kapitel 9)
- Hilfe vor Ort holen, Vieraugen- und Vierohrenprinzip, um gemeinsam zu prüfen, wie es weitergehen kann
- Nicht den Beschuldigten mit den Vorwürfen direkt konfrontieren. Beschuldigten beobachten
- Das Verhalten des:der Beschuldigten für sich selbst mit dem Gehörten überprüfen (Glaube ich das, was ich gehört habe? Was sagt das Bauchgefühl?), auch wenn das Gehörte nicht nachvollziehbar ist
- Die eigenen Erfahrungen in Bezug auf die beteiligten Personen reflektieren
- Erstinformation an die Ansprechperson der vorgesetzten DST. (Regionalstelle [Rst.] oder LV-DSt.)
- Gegebenenfalls den Meldeweg Kindeswohl bedienen (Kapitel 8)
- **Bei Anfragen von der Polizei oder dem Jugendamt zu einem möglichen Fall von Kindeswohlgefährdung ist immer gemäß Meldeweg auf dem Dienstweg zu informieren.**

Beraten lassen

- Grundsätze der Intervention beachten (Kapitel 4.1)
- Hilfe holen (z. B. Beratungsstelle, OB, Helfersprecher:innen, Kinderschutzfachkraft im THW oder in der THW-Jugend, Beauftragte Person Kindeswohl in der THW-Leitung) spätestens nach dem Gespräch, wenn die Betroffenen niemanden hinzuziehen wollen.
- In Fällen sexualisierter Gewalt kann eine anonyme Beratung über das bundesweite, kostenfreie Hilfetelefon (0800 / 2255530) erfolgen.
- Für Fragen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung wurde das THW-interne Beratungstelefon eingerichtet. Dort kann Beratung ebenfalls anonym eingeholt werden: Tel: 0228 76 37 24 24.
- Erkennen und akzeptieren der eigenen Grenzen und Möglichkeiten.
- Fallberatung innerhalb des Interventionsteams (Kapitel 4.3)

²² Die Checklisten sind im Extranet, auf thw-jugend.de und im Kindeswohlordner zu finden.

Handeln

Die folgenden Handlungsschritte sind nach Bedarf und Erfordernis im Team / Interventionsteam umzusetzen:

- Bei akuten Kindeswohlgefährdungen sollten die weiteren Handlungsschritte i. d. R. mit der OJL, dem:der OJB und dem:der OB abgestimmt sein.
- Hierbei sollte eine Kinderschutzfachkraft des THW / der THW-Jugend einbezogen sein.
- Grundsätze der Intervention beachten (Kapitel 4.1)
- **Checklisten zur Intervention der verschiedenen Ebenen beachten²³**
- Gespräch, Abstimmung, Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit (OE) im THW und / oder der THW-Jugend (Interventionsteam), um gemeinsam das weitere Vorgehen zu planen
- Das Interventionsteam informiert bei Kenntnis über eine mögliche Presse- oder Medienbeteiligung oder Social Media-Kommunikation unmittelbar die Sachbearbeitung KuP der LV-DSt. und / oder die Rufbereitschaft der Pressestelle der THW-Leitung: 0172 288 2928.
- Mindestens zu zweit in Gespräche gehen, dabei abgestimmt mit dem:der Betroffenen, gut vorbereitet und klar strukturiert handeln
- Die zuständige OE im THW und in der THW-Jugend informiert **je nach Bedarf und Erfordernis** die nächsthöhere OE (Kapitel 8).
- **Auf keinen Fall** vorzeitig Verdächtige informieren, weil sie sonst den:die Betroffene unter Druck setzen oder Beweise vernichten könnten
- Situationsbedingtes Elterngespräch / Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des:der Betroffenen
- **Presseanfragen an das Interventionsteam weiterleiten**
- Situationsbedingtes Elterngespräch / Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Ortsjugend (z. B. Elternabend)
- Angemessene interne Kommunikation durch den:die OB und den:die OJL / OJB in Abstimmung mit dem Interventionsteam
- **Schriftliche Dokumentation der einzelnen Schritte (Kapitel 9.1–9.3)**
- **Handlungsschritte sollten in Abstimmung mit der Beauftragten Person Kindeswohl und / oder der zuständigen Kinderschutzfachkraft vorgenommen werden.**
- **Der Datenschutz und die Vertraulichkeit müssen beachtet werden (Kapitel 9.4).**

²³ Die Checklisten sind im Extranet, auf thw-Jugend.de und im Kindeswohlordner zu finden.

6.2 Schutz der Beteiligten

Betroffenen Personen von Kindeswohlgefährdung ist Glauben zu schenken. Diese Menschen müssen geschützt werden. Es fällt Betroffenen oft schwer, sich zu öffnen – egal, ob es sich um einen aktuellen oder einen länger zurückliegenden Fall handelt.

Grundsätzlich gibt es neben dem Schutz des:der Betroffenen auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Angehörigen des THW und der THW-Jugend. Dazu gehört einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies aber auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden (Kapitel 9.4.2). Im Falle eines falschen Verdachts ist die Reputation / das Ansehen der Person wiederherzustellen (Kapitel 5.3).

Bei der zunächst internen Sondierung sind daher die größtmögliche Sorgfalt und Diskretion geboten. Die Entscheidung über mögliche Konsequenzen (disziplinarische Maßnahmen / Ausschluss / Suspendierung) fällen die jeweils disziplinarisch zuständigen Stellen mit dem Interventionsteam, ebenso wie die strafrechtlichen Verfahren durch Gerichte zu entscheiden sind.

Kindeswohlgefährdungen könnten intern und extern mit sehr hoher Aufmerksamkeit einhergehen. Daher sind die Kommunikationsverantwortlichen frühestmöglich und fortlaufend in die Vorgänge mit einzubeziehen. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Daher muss auch von dem:der Beschuldigten und dem:der (mutmaßlich) Betroffenen gesprochen werden.

Das THW schafft in seiner Kommunikationsarbeit größtmögliche Transparenz, aber auch größtmögliche Sorgfalt in Bezug auf den Schutz aller Beteiligten und rechtlicher Schranken. Es werden zudem keine ungesicherten Teilinformationen oder Ähnliches verbreitet. In Ermittlungsverfahren ist immer auch auf die Ermittlungsbehörden zu verweisen. Das THW und die THW-Jugend werden bei öffentlichen Anfragen nicht die Auskunft verweigern. Sie erteilen Auskünfte auf Grundlage der hier aufgeführten Rahmenbedingungen und den rechtlichen Vorgaben.

Sollte die Möglichkeit bestehen, dass Personen sich an die Presse wenden, sind das Referat EA 2 (Kommunikation) und die zuständige Landesjugendleitung sowie die Bundesjugendleitung der THW-Jugend zu beteiligen. Die Mitarbeitenden des Referates erstellen nach Rücksprache mit dem Interventionsteam den Sprechzettel für den Umgang mit Presseanfragen und übernehmen die Kommunikation mit der Presse je nachdem, wie heikel der Fall ist.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für strafrechtliches Verhalten vor, ist mit den Betroffenen darauf hinzuwirken, dass sie selbst die Strafverfolgungsbehörden einschalten. Das THW und die THW-Jugend sind nicht verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdung Strafanzeige zu erstatten. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, eine Anzeige zu erstatten, die aber erst nach einer Beratung mit der Beauftragten Person Kindeswohl und dem Rechtsreferat EA 4 in der THW-Leitung erfolgen sollte.

Das THW schafft in seiner Kommunikationsarbeit größtmögliche Transparenz, größtmögliche Sorgfalt aber auch in Bezug auf den Schutz aller Beteiligten und rechtlicher Schranken. Es wird zudem keine nicht gesicherten Teilinformationen oder Ähnliches verbreiten. In Ermittlungsverfahren ist immer auch auf die Ermittlungsbehörden zu verweisen. Das THW wird bei öffentlichen Anfragen nicht die Auskunft verweigern. Es erteilt Auskünfte gemäß den hier aufgeführten Rahmenbedingungen und den rechtlichen Vorgaben.

07.

INTERVENTIONSPLAN EXTERNE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Am häufigsten passieren Missbrauchsfälle in den eigenen Familien.

„Je näher der Täter oder die Täterin dem Kind oder Jugendlichen steht, umso schwerer ist es für die Betroffenen, sich aus den Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zu lösen und sich Hilfe zu holen.“²⁴

Eltern oder andere Personen im familiären Umfeld und in Institutionen (z. B. Schule, Kita) können durch ihr Verhalten das Kindeswohl gefährden. Betroffene Kinder und Jugendliche tragen ihre körperlichen und seelischen Schädigungen und Verletzungen mit sich und somit auch in das THW und die THW-Jugend.

Wenn die Beschuldigten aus dem externen Umfeld des THW oder der THW-Jugend kommen, gelten folgende Interventionsregeln:

Ruhe bewahren

- Durchatmen
- Zuhören
- Aufschreiben, was gesagt wurde
- Fragen stellen, um besser zu verstehen, was geschehen ist
- Auf die eigenen Gefühle achten
- Dem:der Betroffenen anbieten, eine Bezugsperson oder die Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen
- Mit dem:der Betroffenen besprechen, wie es weitergeht, dabei den:die Betroffene:n in die Entscheidungen mit einbinden
- Grundsätze der Intervention beachten (Kapitel 4.1)
- Den Betroffenen Kontakt zu einer Beratungsstelle und den Kinderschutzfachkräften im THW und in der THW-Jugend oder der Beauftragten Person Kindeswohl in der THW-Leitung anbieten
- Dokumentation des Gesprächs und aller eingeleiteten Schritte vervollständigen (Kapitel 9)
- Darauf achten, dass keine Gerüchte entstehen

Prüfen

- Hilfe holen, Vieraugen- und Vierohrenprinzip spätestens nach dem Gespräch mit der betroffenen Person, wenn die Betroffenen niemanden hinzuziehen wollen, um gemeinsam zu prüfen, wie es weitergehen kann
- Das Verhalten des:der Beschuldigten mit dem Gehörten überprüfen, wenn die Person bekannt ist
- Die eigenen Erfahrungen in Bezug auf die beteiligten Personen reflektieren

²⁴ Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM): Wo findet Missbrauch statt?

Beraten lassen

- Das weitere Vorgehen mit der Beratungsstelle oder der jeweiligen Kinderschuttfachkraft abstimmen: Welche notwendigen weiteren Schritte sind einzuleiten?
- In Fällen sexualisierter Gewalt kann eine anonyme Beratung über das bundesweite, kostenfreie Hilfetelefon (0800 / 2255530) erfolgen.
- Für Fragen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung wurde das THW- /THW-Jugend-interne Beratungstelefon eingerichtet. Dort kann Beratung ebenfalls anonym erfolgen. Tel: 0228 76 37 24 24
- Erkennen und akzeptieren der eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Zusammengefasst ist es wichtig, den Kindern oder Jugendlichen zuzuhören, ihnen Glauben zu schenken und sie zu ermutigen! Selbst wenn das Erzählte so unglaublich klingt, ist es wichtig, sie ernst zu nehmen und zu stärken!

Im Bereich „Handeln“ kommt es teilweise zu einem anderen Vorgehen als bei einer internen Kindeswohlgefährdung:

Handeln

- Es liegt vielfach nicht in der Entscheidungskompetenz des THW oder der THW-Jugend, möglichst rasch den Missbrauch zu beenden, aber wir können uns dem Kind oder dem:der Jugendlichen als Ansprechpersonen oder Vertraute anbieten.
- Den:die Minderjährige:n fragen, welche Unterstützung er:sie sich wünscht
- Das Kind oder den:die Jugendliche:n bei der Suche nach Hilfe unterstützen, zum Beispiel „Nummer gegen Kummer“ anbieten (116 111), eine Beratungsstelle heraussuchen und / oder gemeinsam einen Termin vereinbaren. Diese Angebote können die Betroffenen anonym nutzen.
- Bei Unsicherheiten in Bezug auf das notwendige Handeln sollte umgehend das Interventionsteam des LV oder die Beauftragte Person Kindeswohl eingeschaltet werden, um den Fall ggf. anonym zu schildern.
- Solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Eltern /Sorgeberechtigten zum Täter:innenkreis gehören, sind sie nicht zu informieren (keine Eltern- /Sorgeberechtigten-Gespräche führen!).
- Auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige informieren, weil diese sonst den:die Minderjährige:n unter Druck setzen oder Beweise vernichten könnten.
- Mit der beratenden Stelle und / oder der Beauftragten Person Kindeswohl gegebenenfalls das Jugendamt²⁵ informieren, aber: keine Entscheidung über den Kopf des:der Minderjährigen hinweg treffen. Mindestens sind die Betroffenen zu informieren, welche Schritte unternommen worden sind.
- Der Datenschutz und die Vertraulichkeit müssen beachtet werden (Kapitel 9.4).

²⁵ Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen (vgl. § 8a SGB 8). Gut strukturierte und gesicherte Hinweise auf Kindeswohlgefährdung helfen den Mitarbeitenden im Jugendamt, den Hinweisen gezielt nachzugehen. Aus diesem Grund ist es gut, vor der Meldung ans Jugendamt die Beobachtungen und Hinweise mit einer Kinderschuttfachkraft oder einer InsoFa zu reflektieren.

Ziel bei einem Fall von externer Kindeswohlgefährdung ist es, die Betroffenen so lange zu unterstützen, bis diese bei den entsprechenden Stellen Hilfe gefunden haben.

Eine externe Kindeswohlgefährdung kann die Medienaufmerksamkeit erregen. Hier ist daher genauso sorgfältig vorzugehen wie bei internen Kindeswohlgefährdungen. Daher sind die Kommunikationsverantwortlichen frühestmöglich und fortlaufend in die Vorgänge mit einzubeziehen (siehe Kapitel 6.1).

Wichtiger Hinweis:

Es ist die Aufgabe aller ehrenamtlichen Helfer:innen, Hinweise und Verhaltensauffälligkeiten wahrzunehmen (Kapitel 3) sowie die Betroffenen ernst zu nehmen und weitergehende Hilfe zu bedenken (Kapitel 4.1). Die Verantwortlichen im OV und in der OJ müssen wissen, welche Unterstützung sie innerhalb und außerhalb des THW und der THW-Jugend anbieten können und wo sie selbst Hilfe bekommen.

08 MELDEWEG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

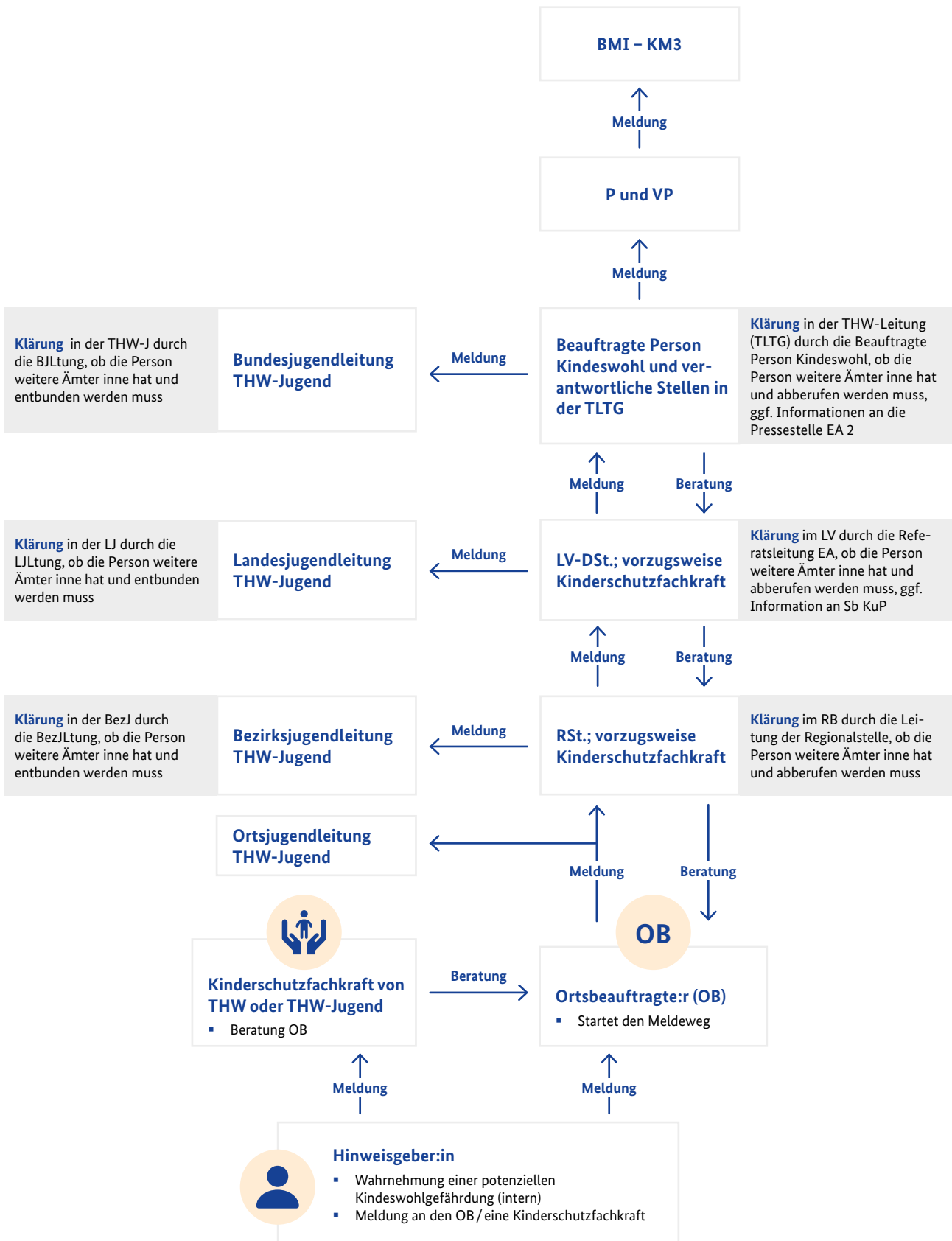
Die Rundverfügung Meldekette (RV 002 / 2020) im THW dient dazu, dass bei Vorfällen mit besonderer Dringlichkeit die entsprechenden Dienststellen informiert sind. Da es sich bei Kindeswohlgefährdung um sensible Informationen handelt, wird insbesondere für alle Arten von Kindeswohlgefährdungen (Kapitel 3) ein gesonderter Meldeweg verfügt.

Für die Meldung innerhalb der Dienstzeiten des Hauptamtes gibt es in jeder Regionalstelle und in jeder Landesverbandsdienststelle ausgebildete Kinderschutzfachkräfte oder Ansprechpersonen für Kindeswohl. Sie nehmen die Meldung entgegen und unterstützen bei der Bearbeitung. Die Meldung wird dann sensibel und fallorientiert sowohl an die vorgesetzte Dienststelle und die THW-Leitung als auch an die zuständige Stelle in der THW-Jugend weitergeleitet²⁶. Bei Presserelevanz sind die zuständigen Verantwortlichen (Sb KuP in der LV-Dst. / Pressestelle in der TLTG) zu informieren.

Die folgende Darstellung zeigt auf, wie die Meldewege im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung aussehen. Abkürzungen werden in Kapitel 14 erklärt.

²⁶ Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat mit der THW-Jugend e. V. eine Vereinbarung über den Datenaustausch getroffen. Darin ist festgehalten, welche Daten zu welchen Zwecken und wie ausgetauscht werden dürfen.

MELDEWEG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



Es handelt sich bei den Meldungen im Rahmen von Kindeswohlgefährdung um sensible, oftmals personenbezogene Daten.

Damit diese Daten an möglichst wenig Personen weitergegeben werden, sollte der Inhalt der Meldung anonym erfolgen. Damit werden der Betroffenenenschutz (Kapitel 9.4.1) und der Beschuldigtenschutz (Kapitel 9.4.2) gewahrt. Zur Meldung der Kindeswohlgefährdung an höhere Ebenen ist es nicht notwendig, dass personenbezogene Daten direkt mit übermittelt werden. Die Daten sind dort festzuhalten, wo der Vorfall zuerst gemeldet wurde. Im Bearbeitungsprozess kann es notwendig sein, personenbezogene Daten weiterzuleiten. Das geschieht dann in Absprache mit den zuständigen Stellen.

Die Meldung kann telefonisch erfolgen, muss dann schriftlich nachgereicht werden, oder wird gleich schriftlich aufgegeben. Grundsätzlich sollten folgende Punkte in der (anonymen) Meldung enthalten sein (siehe Kapitel 9.2):

- Wer ist beteiligt? (Funktionen benennen, nicht Namen!)
- Wo ist es passiert? (Regionalbereich / Bezirks- oder Landesjugend nennen, nicht den konkreten OV / die konkrete OJ!)
- Handelt es sich um einen aktuellen oder zurückliegenden Fall im THW / in der THW-Jugend?
- Kurze Fallbeschreibung
- Wer ist schon informiert worden? (z. B. Landesbeauftragte:r / Landesjugendleitung, Regionalstellenleitung / Bezirksjugendleitung, Sachbearbeitung Ehrenamt, Sachbearbeitung Helfer:innen und Jugend oder Sachbearbeitung Bundesfreiwilligendienst, Ortsjugendbeauftragte / Ortsjugendleitung)
- Folgende Schritte werden / wurden unternommen, z. B.:
 - Noch nichts
 - Gespräch mit dem:der Betroffenen
 - Gespräch mit dem:der Beschuldigten
 - Gesprächsprotokolle sind erstellt / werden verfasst
 - Gespräch mit Verantwortlichen (z. B. OB, OJB, OJL)
 - Beratung mit einer InsoFa / Kinderschutzfachkraft / Ansprechperson Kindeswohl (Kapitel 2.3)
 - Zusammenkunft des Interventionsteams
- Der:die Beschuldigte arbeitet überregional in folgenden Bereichen mit: ...
- Presseanfragen sind (nicht) zu erwarten
- In Social Media kommt es zum jetzigen Zeitpunkt zu keiner / einer Erwähnung
- Ansprechperson bei Rückfragen: Name / Telefonnummer / Funktion / E-Mail

Neben der Meldung erfolgt eine Bearbeitung des konkreten Falls von Kindeswohlgefährdung durch das Interventionsteam (Kapitel 4.3) nach den Leitlinien, die im Interventionsplan interne Kindeswohlgefährdung (Kapitel 6) und im Interventionsplan externe Kindeswohlgefährdung (Kapitel 7) aufgezeigt werden.

Sollte sich die meldende Person zunächst an das Beratungstelefon wenden, ist es Aufgabe der Beratenden, einzuschätzen, ob eine Meldung auf dem Dienstweg erfolgen sollte. Sie sollten dem:der Anrufer:in Transparenz in Bezug auf die Melde- und Bearbeitungswege im THW aufzeigen. Gemeinsam mit den Anrufenden gilt es, die nächsten Schritte zu besprechen und ggf. mit dem Einverständnis der anrufenden Person den Meldeweg für Kindeswohlgefährdung auszulösen.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung (Kapitel 3) ist das Jugendamt bzw. die Polizei einzuschalten und in jedem Fall die Meldung innerhalb der Organisation vorzunehmen. Dies sollte unbedingt erst nach vorhergehender Beratung mit einer Kinderschutzfachkraft erfolgen. In diesem Fall sollte die Anonymität aufgehoben werden.

Die Bearbeitung eines akuten Falls von Kindeswohlgefährdung läuft über die Beauftragte Person Kindeswohl in der THW-Leitung unter Einbeziehung der Landesverbände; falls dort niemand zu erreichen ist, über externe Beratungsstellen oder die insoweit erfahrene Fachkraft des zuständigen Jugendamtes.

Die zuständigen Stellen der THW-Jugend sind umgehend über den akuten Fall von Kindeswohlgefährdung zu informieren.

Bei Gefahr im Verzug ist Erste Hilfe zu leisten (z. B. RTW, Jugendamt / Polizei) und dann der Meldeweg innerhalb des THW sofort auszulösen.

09. DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ

Ziel der Dokumentation von Gesprächen über mögliche Kindeswohlgefährdungen ist es, einen Gesamteindruck über die Situation zu gewinnen. Zudem sind die Dokumentationen eine Grundlage für ggf. eintretende disziplinarische Konsequenzen und strafrechtliche Verfolgungen.²⁷

9.1 Dokumentationsgrundsätze

Zu einem der wichtigsten Grundsätze in der Dokumentation zählt die Geduld. Hier ist es wichtig,

- dass den Betroffenen die Zeit gegeben wird, die sie benötigen, um sich zu öffnen²⁸,
- ihnen einen geschützten Raum zu bieten,
- die Bedürfnisse der Betroffenen in den Vordergrund zu stellen und ihnen Glauben zu schenken.

Wird ein vertrauensvoller Rahmen, z. B. in einer ersten Gesprächssituation, benötigt, ist es sinnvoll, sich ganz dem:der Betroffenen zu widmen und im Nachgang ein Gedächtnisprotokoll zu verfassen. Andernfalls kann das Gesprächsprotokoll direkt verfasst werden.

Bei jeder Dokumentationsform ist es essenziell, das Gespräch sowohl zeitnah als auch möglichst wortgetreu zu erfassen.²⁹ Dadurch lassen sich relevante Daten sichern und gehen nicht verloren. Zudem ist es wichtig, das Gespräch so festzuhalten, wie der:die Berichtende es schildert, um daraus später ggf. wichtige Informationen gewinnen zu können. Dazu gehört es, die Reihenfolge des Erzählten beizubehalten, auch wenn dadurch der Bericht konfus erscheinen könnte. Zudem erfolgt die Dokumentation neutral und frei von subjektiven Bewertungen oder Interpretationen.³⁰

Zusammengefasst erfolgt die Dokumentation:

- Im Rhythmus des:der Betroffenen
- In geeigneter Dokumentationsform
- Zeitnah
- Wortgetreu
- Wertfrei

27 Vgl. Allroggen et al.: Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, S. 48.

28 Vgl. ebd.

29 Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Arbeitshilfe: Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchthilfe, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Selbsthilfe. Online-medium, S. 22.

30 Vgl. Allroggen et al.: Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, S. 47 f.

9.2 Erforderlicher Inhalt der Dokumentation

Als Hilfestellung für eine Dokumentation kann der Dokumentationsvordruck (Anhang Kapitel 17) verwendet werden, um alle notwendigen Informationen möglichst detailliert zu erfassen. Grundsätzlich gilt es, bei einem Gespräch mit dem:der Betroffenen, diese:n berichten zu lassen und möglichst nicht zu unterbrechen. Im Anschluss können je nach Gesprächsverlauf Fragen gestellt und Maßnahmen eingeleitet werden. Nachfolgend werden wichtige Inhalte als Orientierung zu den verschiedenen Ebenen beispielhaft benannt.³¹

Gesprächssituation:

- Ort / Datum / Gesprächskontext / Gesprächsbeginn und -ende
- Beteiligte Personen
- Gesprächsursprung (Betroffene / Beobachtende / Dritte wie z. B. Freund:innen oder Bekannte)
- Gesprächsauslöser (bspw. Gruppengespräch, Anlass, über das Thema zu reden)
- Gegebenenfalls Erstmeldung an wen (oft Gleichaltrige bzw. Vertraute des:der Betroffenen)?
- Wer berichtet, in welchem Bezug zum:zur Betroffenen?
- Wie wird berichtet (Wortwahl / Gesprächsgliederung)?

Gefährdungssituation:

- Örtlichkeit der Kindeswohlgefährdung
- Beteiligte in der Situation (Betroffene:r, Beschuldigte:r, Zeug:innen)
- Grenzüberschreitung welcher Art (körperlich, verbal)?
- Was wurde genau beobachtet? Was ist passiert?
- Folgen der Kindeswohlgefährdung (körperlich sichtbar, Verhalten)
- Kontinuierliche und / oder temporäre Folgen
- Weitere involvierte Personen nach Bekanntwerden der Kindeswohlgefährdung

Maßnahmen:

- Eventuelle Vorgeschichte mit ggf. stattgefundenen Interventionen
- Dokumentation von Maßnahmen und Handlungsschritten³²
- Einleitung eigener Maßnahmen
- Unterstützung mutmaßlicher Betroffener (z. B. Angebot von Beratungsstellen)
- Schutz mutmaßlicher Betroffener (z. B. Isolation oder Beurlaubung von Beschuldigten)
- Unterstützung mutmaßlicher Beschuldigter (Angebot von Beratungsstellen)
- Schutz mutmaßlicher Beschuldigter (z. B. Diskretion, Beurlaubung)
- Unterstützung weiterer involvierter Angehöriger von THW und THW-Jugend
- Informationsweitergabe (höhere Ebene, vorgesetzte Dienststelle, Erziehungsberechtigte etc.)
- Beweissicherung (z. B. Besuch einer ärztlichen Sprechstunde)

Weitere Gesprächspartner:innen:

- Mutmaßlich Betroffene
- Mutmaßlich Beschuldigte
- Zeuginnen und Zeugen

Im weiteren Verlauf ist zu prüfen, welche zusätzlichen Gespräche zu führen sind. Es ist wichtig, eine lückenlose Dokumentation zu erstellen, damit alle Beteiligten gut und sicher handeln können.

³¹ Vgl. BEBBST: Interventionskonzept., S. 5 ff.

³² Vgl. Oppermann et al.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien. S. 257.

9.3 Beispiel für eine Dokumentation

Eine Dokumentation kann für den:die OJB, OJL, den:die OB oder andere Funktionstragende wichtig werden. Wenn mehrfach ein ungutes Gefühl oder ein vager Verdacht entsteht oder sich die Vermutung festigt, dass etwas nicht stimmt, hilft es, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten.

Beobachtungen und Aussagen können nach nachfolgendem Dokumentationsbeispiel erstellt und gegliedert werden. Es bietet sich an, sich zu diesem Zweck einen Vordruck (Kapitel 17) anzulegen, auszudrucken und bei Bedarf auszufüllen.

Datum (ggf. Uhrzeit) Name der dokumentierenden Person	Situation / Örtlichkeit während der Beobachtung	Beobachtung / Wahrnehmung
1. Oktober 2025 Max Mustermann (OJB)	Jugenddienst im OV	A. wirkt traurig, nimmt, entgegen sonstiger Treffen, nicht aktiv am Abend teil ...
14. November 2025 Maxima Musterfrau (Jugendbetreuerin)	Gemeinsamer Ausflug der Jugendgruppe	A. hat keine Winterjacke dabei, obwohl wir im Freien unterwegs sind. Er hat auch keine Verpflegung dabei ...
30. November 2025, 18.30 bis 21.30 Uhr Max Mustermann (OJB)	Jugenddienst im OV	A. wirkt verstimmt und erzählt von einem „längeren Auslandsaufenthalt“ seines Vaters. A. berichtet ...

9.4 Datenschutz

Der Datenschutz steht nicht über dem Kindeswohl. Ziel des Datenschutzes ist es jedoch, bei möglichen Kindeswohlgefährdungen die Betroffenen und Beschuldigten so weit zu schützen, dass persönliche Daten und Berichte über den Übergriff nicht (vorzeitig) an die Öffentlichkeit gelangen oder Gerüchte gestreut werden, die die Betroffenen oder Beschuldigten belasten. Trotzdem kann es richtig sein, die Daten von Betroffenen und Beschuldigten an Dritte weiterzugeben, wenn dadurch eine akute Kindeswohlgefährdung (Kapitel 3) abgewendet werden kann oder zur Strafverfolgung beigetragen wird.

Im Verlauf der Aufarbeitung einer Kindeswohlgefährdung werden viele sensible Daten über Beschuldigte und Betroffene gesammelt. Zu deren Schutz gilt es, diese Daten sensibel zu behandeln.

Da für die Abwendung einer vorliegenden Gefährdung des Kindeswohls ein Einbezug Dritter erforderlich werden kann, sollten zuvor das Vorgehen und die Folgen abgewogen werden. Zum einen gilt es, das Kindeswohl und die gesunde kindliche Entwicklung zu wahren. Zum anderen wird die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gegen einen möglichen Vertrauensbruch in der Beziehung zum:zur betroffenen Minderjährigen durch die Informationsweitergabe abgewogen.³³

Es ist wichtig, in jedem Fall eine individuelle Überprüfung des Falls in Rückbezug zum Alter, Ent-

³³ Vgl. Allroggen et al.: Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, S. 49.

wicklungsstand, zur Meinung des:der Betroffenen und zur vorliegenden Situation zu unternehmen. Die Informationsweitergabe kann, basierend auf diesen Merkmalen, dementsprechend nach bestem Wissensstand und Gewissen erfolgen.

9.4.1 Betroffene

Kinder und Jugendliche haben Freiheits- und Persönlichkeitsrechte, welche es zu schützen gilt. Sie sind in Angelegenheiten, welche sie selbst betreffen, **alters- und entwicklungsgerecht zu informieren.** Zudem sind sie in die Entscheidungen, wer wann welche persönlichen Informationen über sie erhält, in angemessener Form einzubeziehen. Dies sollte auch im Verdachtsfall entsprechend gelebt werden. Sobald sich Kinder und Jugendliche (oder deren Erziehungsberechtigte) vertrauensvoll an das THW oder an die THW-Jugend wenden, muss die **Informationsweitergabe innerhalb der Organisationen für die Betroffenen transparent gemacht werden.** Die einzige Ausnahme bildet hier die akute Gefahrensituation (Kapitel 3), in der „die Einbeziehung der Minderjährigen und/oder ihrer Erziehungsberechtigten das Kindeswohl zusätzlich gefährden würde.“³⁴

9.4.2 Beschuldigte

Auch die Beschuldigten haben Freiheits- und Persönlichkeitsrechte, welche es zu schützen gilt. Mit personenbezogenen Daten der Beschuldigten ist daher ebenfalls achtsam umzugehen. Diese sind nicht gegenüber Dritten preiszugeben, die nicht mit der Bearbeitung der Angelegenheit betraut sind.

In Bezug auf die Einbeziehung von Strafverfolgungsbehörden gelten hier Besonderheiten, welche in Kapitel 11 thematisiert werden.

9.5 Speicherform

Es gilt, die Unterlagen (z. B. Gesprächsprotokolle, Screenshots), die im Laufe eines Falles von Kindeswohlgefährdung gesammelt werden, gut geschützt zu verwahren. Dafür ist eine Voraussetzung, dass nur befugte Personen auf diese Daten zugreifen können. Die Daten sind demnach vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zudem ist es erforderlich, die Beteiligten über die Datenschutzrichtlinien zu informieren und deren Einhaltung zu kontrollieren. Erweist sich ein aufkommender Verdacht als nichtig, ist es verpflichtend, alle angelegten Dokumente unwiderruflich zu löschen.³⁵

Die Dokumentation kann zum einen in Papierform erfolgen. Dafür ist es erforderlich, die Dokumente zu bündeln und in einer abschließbaren Ablage zu verwahren. Im Sinne der Digitalisierung und der Netzwerkarbeit kann zum anderen auf digitale Speichermedien zurückgegriffen werden. Dafür kann im internen System (Laufwerk, E-Akte) der Organisationseinheit ein Ordner angelegt werden, welcher nur für befugte Personen zugänglich ist. Hierbei muss beachtet werden, dass eine vollständige Löschung des angelegten Ordners jederzeit möglich ist.

³⁴ Vgl. Oppermann et al.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien, S. 259.

³⁵ Vgl. Oppermann et al.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien, S. 260.

10. VERSICHERUNGEN UND WEITERGEHENDE LEISTUNGEN

Das THW und die THW-Jugend haben unterschiedliche Versicherungen für ihre Mitglieder abgeschlossen. Da jeder Fall anders ist, helfen die hauptamtlich Mitarbeitenden des THW und der Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend dabei, die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen zu ermöglichen sowie Schadensanzeigen zu stellen, und unterstützen bei der Kommunikation mit den Versicherungen.

10.1 Unfallversicherung der UVB

Bei einer Kindeswohlgefährdung, die infolge der Aktivitäten im Jugenddienst eintritt, ist die gesetzliche Unfallversicherung zu beteiligen. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass dies nicht ausschließlich bei körperlichen Verletzungen relevant ist, sondern auch psychische Erkrankungen einen Gesundheitsschaden darstellen können. Für das THW ist die **Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)** der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Die Meldung und die Prüfung im Laufe des Verfahrens erfolgt auf derselben Grundlage wie für den „klassischen“ Arbeitsunfall.

Alle Personen, auch die Mitarbeitenden der Versicherungen, die eine Anzeige im Rahmen von Kindeswohl bearbeiten, sind **zur Verschwiegenheit verpflichtet**.

Der Jugenddienst muss als Dienst der Bundesanstalt THW durchgeführt werden (Dienstnachweisung mittels THWin), damit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.

- **Unfallkausalität:** Ursache zwischen versicherter Tätigkeit und dem Unfallereignis; die Kindeswohlgefährdung muss sich infolge des (Jugend)-Dienstes im THW zugetragen haben (inkl. Wegeunfällen).
- **Haftungsbegründende Kausalität:** Ursachenzusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden

Sofern der **Verdacht** eines Zusammenhangs der Kindeswohlgefährdung mit dem THW (im Grunde auch außerhalb des eigentlichen Dienstes, aber durch einen THW-Angehörigen) besteht, sollte **in jedem Fall eine Meldung bei der UVB** erfolgen. Es werden dann zunächst fünf „probatorische Therapiesitzungen“³⁶ genehmigt und der weitere Sachverhalt wird ermittelt. Erforderlichenfalls wird bei Nichtzuständigkeit der UVB eine Weiterleitung des Therapiebedarfes an die gesetzliche Krankenkasse veranlasst („Psychotherapeutenverfahren“³⁷). Insofern wird den Betroffenen verlässlich geholfen.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist, wie bei allen anderen Arbeitsunfällen auch, eine Unfallanzeige an die UVB zu senden, sofern die Voraussetzungen für eine Unfallanzeige erfüllt sind. Auf besondere Schutzwürdigkeit der darin enthaltenen Daten ist zu achten.

³⁶ Die Therapiesitzungen können in Anspruch genommen werden, ohne dass zuvor eine Diagnose gestellt wurde.

³⁷ Vgl. DGUV: Psychotherapeutenverfahren.

10.2 Versicherungen der THW-Jugend

Die THW-Jugend e. V. bietet **all seinen Mitgliedern einen umfassenden Versicherungsschutz**. Dieser umfasst u. a.. eine **Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung**. Nähere Informationen zu den bestehenden Versicherungen finden sich unter <https://thw-jugend.de/versicherung>.

Die zusätzliche Unfallversicherung der THW-Jugend tritt nur für körperliche Schäden ein, die auch im Zusammenhang mit einer sexuellen Übergriffigkeit entstehen können.

10.3 Weitergehende Leistungen

Über die Leistungen der Versicherungen hinaus gibt es mögliche Entschädigungsleistungen sowie finanzielle Unterstützung hinsichtlich Rechtsbeistands. Diese sind im Einzelfall mit dem Referat EA 4 (Recht) der THW-Leitung zu regeln.

11 ● STRAFVERFOLGUNG

Unter dem Begriff „sexueller Missbrauch“ wird im strafrechtlichen Sinn eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“³⁸ verstanden. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) in den §§ 174–184 I StGB geregelt. **Dies bedeutet konkret, dass sexuelle Handlungen (Kapitel 3.3) an oder mit Kindern (hierbei handelt es sich um Personen unter 14 Jahren) immer strafbar sind, auch wenn das betroffene Kind scheinbar einverstanden ist.** Allerdings sind nicht nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt strafbar, sondern, unter bestimmten Bedingungen, auch solche ohne Körperkontakt (Kapitel 3.3) wie z. B. Exhibitionismus, das Vorzeigen pornografischer Abbildungen³⁹ oder Cybergrooming. **Bei sexuellen Handlungen mit Jugendlichen (Minderjährige über 14 Jahren) müssen bestimmte Umstände hinzukommen, damit diese als strafbar gelten.**

Beispiele für strafbare Handlungen gegenüber Minderjährigen über 14 Jahren:

- Der:die Täter:in nutzt eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis⁴⁰ aus (z. B. eine hierarchische Stellung gegenüber dem:der Jugendlichen).
- Der:die Täter:in nutzt aus, dass das Opfer nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern.
- Der:die Täter:in nutzt aus, dass das Opfer aufgrund seines körperlichen und / oder psychischen Zustandes in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- Die sexuelle Handlung erfolgt gegen den erkennbaren Willen des Opfers (sexueller Übergriff) oder das Opfer wird sexuell genötigt oder vergewaltigt.
- Es wird für die sexuelle Handlung Geld an den:die Jugendliche:n gezahlt.
- Für die sexuelle Handlung wird ein Überraschungsmoment ausgenutzt.⁴¹

Ob Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, ist fallbezogen z. B. durch das Interventionsteam in Zusammenarbeit mit einer InsoFa abzuwägen. **Die Erfahrungen der Polizei zeigen, dass eine Anzeige ohne das Einverständnis der Betroffenen in der Regel dazu führt, dass sich diese verweigern oder den Tatbestand abstreiten. Deshalb sollte eine Anzeige im Vorfeld intern mit der Beauftragten Person Kindeswohl sowie dem Referat EA 4 der THW-Leitung und mit den Betroffenen besprochen werden.**

38 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 13.

39 Vgl. ebd.

40 Das Obhutsverhältnis ist ein Strafbarkeitsmerkmal bei Begehung sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB. Tatbestandlich muss das Opfer dem Täter u. a. zur Erziehung anvertraut sein. Das setzt nach herrschender Meinung ein Obhutsverhältnis voraus. Leitgedanke ist das Erziehungsverhältnis von Eltern und Kindern, das auf Schulverhältnisse übertragen und analog auf vergleichbare Verhältnisse angewandt wird. Ein die Anforderungen der Strafvorschrift erfüllendes Anvertrautsein setzt ein den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich erfassendes Abhängigkeitsverhältnis des Jugendlichen zu dem jeweiligen Betreuer im Sinne einer Unter- und Überordnung voraus.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Obhutsverh%C3%A4ltnis>

41 Vgl. a. a. O., S. 13 f.

Letztere sind in einem Strafverfahren die Hauptbelastungszeug:innen:

„Ihre Aussage bildet den Dreh- und Angelpunkt der Beweisführung und damit auch eine zentrale Angriffsfläche für die Strafverteidigung. An die Aussage werden hohe Anforderungen gestellt und den Kindern und Jugendlichen damit im Verfahren geistig, seelisch und emotional viel abverlangt.“⁴²

Auf der anderen Seite können Strafverfahren für die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine entlastende und stärkende Wirkung entfalten, wenn sie sich im Verfahren zumindest teilweise als selbstbestimmt und selbstwirksam erfahren können und ihnen respektvoll und wertschätzend begegnet wird.⁴³ Deswegen ist gemeinsam darauf hinzuweisen, was bei einer Anzeige geschieht und wo die Betroffenen Unterstützung erfahren, damit sie selbst Anzeige erstatten können.

Es werden auch Fälle bekannt, in denen sich die Betroffenen erst Jahre nach dem Geschehen rückwirkend melden und bereits volljährig sind. Dann sind die Betroffenen vom THW und von der THW-Jugend darin zu unterstützen, dass sie die Strafanzeige selbst erstatten, um sie nicht ein weiteres Mal der Situation auszusetzen, ausgeliefert zu sein. Nur bei Straftaten im Sinne des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) muss seitens des THW / der THW-Jugend angezeigt werden (Gefahr im Verzug).

Bei der Entscheidung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind somit mehrere Aspekte abzuwägen. Bei dieser komplexen Entscheidung sollen sich das THW sowie die THW-Jugend Hilfe von externem Fachpersonal holen, um angemessen und im Sinne aller Beteiligten entsprechend (rechtlich einwandfrei) zu handeln.

⁴² Vgl. Oppermann et al.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien, S. 270.

⁴³ Vgl. ebd., S. 270 f.

12 • LESSONS LEARNED DURCHFÜHREN

Nach Abschluss der Aufarbeitung einer Kindeswohlgefährdung hilft es, auf den Fall zurückzuschauen und sich zu fragen, was gut gelaufen ist und welche Veränderungen für das nächste Mal vorgenommen werden müssen. **Eine solche Lessons-learned-Einheit wird von der höchsten verantwortlichen Ebene des THW in dem betroffenen Fall einberufen.** Die Einberufung wird von den Zuständigen im Strang EA 1⁴⁴ veranlasst. **Sie sollte mit allen Fallbearbeitenden auf Haupt- und Ehrenamtsseite durchgeführt werden.**

Alle blicken gemeinsam auf den Fall und den Ablauf unter folgenden Fragestellungen zurück:

- Waren die Ansprechpersonen für alle Beteiligten klar?
- Wer war federführend in der Fallbearbeitung und lag die Verantwortung bei der richtigen Person?
- Waren die Aufgaben und Aufträge verständlich und klar?
- Wo gab es Stolpersteine im Verfahren?
- Gab es genügend Transparenz?
- An welchen Stellen konnte nicht mehr Transparenz gelebt werden?
- Ist es gelungen, die Betroffenen und die Beschuldigten gut zu schützen?
- Fühlte sich jemand überfordert und, wenn ja, warum?
- Wo sind Unsicherheiten entstanden?
- Welche Schritte sollten beim nächsten Mal anders oder nicht gegangen werden?

Zu dieser Aufarbeitung empfiehlt es sich, eine externe Moderation aus einer Fachstelle hinzuzuziehen. Der:Die Moderator:in nimmt den **Blick von außen** ein und begleitet den Lessons-learned-Prozess. Die Ergebnisse und Erfahrungen sollen in die Überarbeitung des Interventionskonzeptes der Landesverbände und in den Handlungsleitfaden Intervention einfließen. Der Auswertungsbogen ist eine Hilfestellung für die Bearbeitung und Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem Prozess und wird nach Fertigstellung im Extranet, bei ILIAS und auf der Internetseite der THW-Jugend (www.thw-jugend.de) eingestellt.

⁴⁴ Zuständig für die Einberufung in der THW-Leitung ist das Referat EA 1, auf Landesebene die Referatsleitung EA und in der Regionalstelle die Sachgebietsleitung EA.

13. FAZIT

In diesem Handlungsleitfaden wurden alle wichtigen Informationen zum Thema Kinderschutz und Intervention bei Kindeswohlgefährdung zusammengefasst. Trotzdem bleibt **jeder Fall ein individueller Einzelfall**, sodass die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des THW und der THW-Jugend ein notwendiger Baustein ist. Nur so ist es möglich, den Betroffenen zu helfen und für eine gute Bearbeitung der einzelnen Fälle zu sorgen.

Auf der Grundlage des Handlungsleitfadens Intervention sind in den Landesverbänden und Landesjugenden eigene Interventionskonzepte zu erstellen (Kapitel 4.3), oder bereits vorhandene Konzepte zu überprüfen und ggf. anzupassen. **Es sind Interventionsteams auf Landesebene, auf Regionalebene und auf Ortsebene einzurichten.** Das interne und externe Netzwerk (Kapitel 4.4) für die unterschiedlichen Organisationseinheiten muss gebildet, überprüft oder erweitert werden. Darüber hinaus wird ein Beratungstelefon installiert und regelmäßig evaluiert werden.

Auf unterschiedlichen Ebenen des **THW und der THW-Jugend** sind und werden **Kinderschutzfachkräfte** nach § 8a SGB VIII **ausgebildet und installiert**. Sie sind **Ansprechpersonen** für die Ehren- und Hauptamtlichen im THW und in der THW-Jugend, wenn es um **Fragen** zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung geht. Es ist dafür zu sorgen, dass in allen Regionalstellen und im Landesverband sowie in den Landesjugenden diese **Kinderschutzfachkräfte immer wieder aus- und fortgebildet** werden.

14 ● ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzungen im Technischen Hilfswerk		Abkürzungen in der THW-Jugend e.V.	
AK Kindeswohl	Arbeitskreis Kindeswohl	AK Kindeswohl	Arbeitskreis Kindeswohl
BA THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	THW-Jugend	THW-Jugend e. V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		
BFD Bufdi	Bundesfreiwilligendienst- leistende:r		
RSt.	Regionalstelle	BezJ	Bezirksjugend
		BJLtung	Bundesjugendleitung
DSt.	Dienststelle		
InsoFa	Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB 8	InsoFa	Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB 8
LV	Landesverband	LJ	Landesjugend der THW-Ju- gend
LB	Landesbeauftragte:r	LJLtung	Landesjugendleitung
LV-DSt.	Landesverbandsdienststelle		
OB	Ortsbeauftragte:r		
OE	Organisationseinheit	OE	Organisationseinheit
OV	Dienststellenleitung des Ortsverbandes	OJ	Ortsjugend
OJB	Ortsjugendbeauftragte:r	OJL	Ortsjugendleitung
P	Präsident:in		
RB	Regionalbereich		
Referat EA 1	Referat Grundsatz Ehren- amt / BFD-Zentralstelle		
Referat Arbeitsgruppe EA 2	Kommunikation		
Referat U 1	Referat Personalbetreuung		
Referat EA 4	Referat Recht		
RL	Referatsleitung		
RTW	Rettungswagen		
RV	Rundverfügung		
Sb	Sachbearbeitung		
Sb BFD	Sachbearbeitung Bundesfrei- willigendienst		

Sb EA	Sachbearbeitung Ehrenamt		
Sb HeJu	Sachbearbeitung Helfer:innen und Jugend		
Sb KuP	Sachbearbeitung Kommunikation und Pressesprecher:in		
SGB	Sozialgesetzbuch		
StGB	Strafgesetzbuch		
Stv. OB	Stellvertretende:r Ortsbeauftragte:r		
Stv. OJB	Stellvertretende:r Ortsjugendbeauftragte:r	Stv. OJL	Stellvertretende Ortsjugendleitung
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	THW-Jugend	THW-Jugend e. V.
THWin	Internes Verwaltungsprogramm des THW		
TLTG	THW-Leitung	THW-J	THW-Jugend
UVB	Unfallversicherung Bund und Bahn		
VP	Vizepräsident:in		

15. KONTAKTADRESSEN UND INFORMATIONSMATERIAL

15.1 Beratungsstellen

Deutschlandweit gibt es viele unterschiedliche Einrichtungen, die zum Kindeswohl beraten können. Es ist gut, sich ohne konkreten Anlass vorab zu informieren, welche Beratungsstellen vor Ort angesiedelt sind und welche Angebote sie vorhalten (Beratung im Allgemeinen und in konkreten Situationen, themenbezogene Einbindung im Jugenddienst). Dazu gehören unter anderem:

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Der Deutsche Kinderschutzbund ist ein bundesweit vertretener Verein und Lobby für Kinder. Er setzt sich für den Kinderschutz, die Kinderrechte und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien ein. Es gibt verschiedene Beratungsstellen bundesweit. Die nächstgelegene Einrichtung sowie weitere Informationen sind im Internet unter www.dksb.de zu finden.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Eine vertrauensvolle telefonische Beratung bietet das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, Tel.: 0800/22 55 530.

Die Internetseite www.hilfe-portal-missbrauch.de bietet zudem eine Suchfunktion für Beratungsstellen vor Ort.

Nummer gegen Kummer

Mädchen und Jungen können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden. Die „Nummer gegen Kummer“ **116 111** berät kostenfrei und anonym von Montag bis Samstag, jeweils von 14 bis 20 Uhr. Dazu gibt es die Möglichkeit zu chatten oder eine Mail zu schreiben. www.nummergegenkummer.de

15.2 Informationen und Materialien im Internet

Es gibt viele unterschiedliche Internetseiten zum Thema Kinderschutz. Einzelne Seiten haben sich auf Teilbereiche des Kinderschutzes spezialisiert. Hier sind einige Seiten aufgeführt, die Informationen und/oder Hilfe anbieten. (Letzter Abruf aller Internetadressen im November 2024)

Gewalt ist nie ok!

„Gewalt ist nie ok!“ ist ein Projekt der BIG e.V. - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen. www.gewalt-ist-nie-ok.de

Loveline

Umfangreiches Internetportal des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) mit Informationen zu Liebe, Partnerschaft, Sexualität und Verhütung. www.loveline.de

N.I.N.A. – „Nationale Informations- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“

N.I.N.A. hat für Erwachsene, Lehrer:innen, Erzieher:innen, Nachbar:innen, Jugendleiter:innen, Verwandte und ihre Anliegen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen ein offenes Ohr. N.I.N.A. bietet jedem:jeder unbürokratische und kompetente Hilfe.

www.nina-info.de

Prätect

Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit: Prätect ist ein Projekt des Bayrischen Jugendrings und des Deutschen Bundesjugendrings mit vielen Informationen, Materialien und Methoden zum Thema Prävention.

www.bjr.de/handlungsfelder/praevention-und-jugendschutz/praectect-praevention-sexueller-gewalt

Trau dich!

Ein Portal für Kinder und Jugendliche mit Informationen rund um Kinderrechte und Gewalt.

www.trau-dich.de

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM)

Die Website ist zentrales Informationsportal für das Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und gibt Einblick in die Arbeit der USBKM, dokumentiert Aktivitäten sowie Entwicklungen und bietet zahlreiche Informationen und Hilfestellungen für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und Interessierte.

www.beauftragte-missbrauch.de, www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Wildwasser

Wildwasser wendet sich vor allem an Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, aber auch an Freund:innen und Angehörige. Es gibt Infos und Kontaktadressen.

www.wildwasser.de

Zartbitter e.V.

Zartbitter e.V. ist eine Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch.

www.zartbitter.de

Alle genannten Einrichtungen beraten vertraulich und zeigen Wege, Hilfen und weiterführende Unterstützung auf bzw. bieten sie direkt an. Ebenso stehen die Bundesjugendleitung und die Landesjugendleitungen mit ihren Geschäftsstellen der THW-Jugend für alle Fragen zur Verfügung. **Die Beauftragte Person Kindeswohl in der THW-Leitung ist telefonisch und über Kindeswohl@thw.de erreichbar.** Sie berät jede:n im THW und in der THW-Jugend im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen. **Hier wird alles streng vertraulich behandelt.**

16. LITERATURANGABEN

Allroggen, M.; Gerke, J.; Rau, T.; Fegert, J. M. (2016): Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Ulm: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2016, https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf (Abruf am 21. November 2024)

Bange, D. (2015): „Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch“. In: Fegert, J. M. et al. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin: Springer, 2015.

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und THW-Jugend e. V. (2021): Kinder (ge)recht schützen! Ein Handlungsleitfaden für die Prävention in der THW-Jugendarbeit. Onlinemedium.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publication-File&v=11 (Abruf am 21. November 2024)

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren (2023): (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Wien: Bundeskanzleramt Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe, 2023.

Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (Hrsg.) (2018): Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Forschende und Ethikkommissionen. Göttingen: Hogrefe, 2018.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2014): Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte, <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kompetenzprofil-kinderschutzfachkraefte/> (Abruf am 21. November 2024)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe: Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchthilfe, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Selbsthilfe. Onlinemedium.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, START gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH: Die insoweit erfahrene Fachkraft, verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!, Stand: 01.08.2019, https://www.fachstelle-kinder-schutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf (Abruf am 21. November 2024)

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch: Hilfe finden. Vor Ort, online oder telefonisch, <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden> (Abruf am 21. November 2024)

Hüfner, K.; Leinhos, P. (2019): Peergroup, <https://www.socialnet.de/lexikon/Peergroup> (Abruf am 21. November 2024)

BEBBST (o. J.): Interventionskonzept, unveröffentlicht

Klicksafe: Cybergrooming. Hilfe bei sexueller Belästigung von Kindern, <https://www.klicksafe.de/cybergrooming> (Abruf am 21. November 2024)

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: Was ist Sexting?, <https://www.lmz-bw.de/medienbildung/themen-von-f-bis-z/sexualitaet-und-pornografie/was-ist-sexting> (Abruf am 21. November 2024)

Oppermann, C.; Winter, V; Harder, C.; Wolff, M.; Schröer, W. (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien. Weinheim: Beltz Juventa, 2018

DGUV (o. J.): Psychotherapeutenverfahren. https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/psychotherapeuten/index.jsp (Abruf am 21. Juli 2025)

SOS-Kinderdorf Fachbereich Pädagogik / Abteilung Qualitätssicherung: (2015), Pädagogischer Qualitätsstandard für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Grenzüberschreitungen in Angeboten von SOS-Kinderdörfern

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) (o. J.): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen> (Abruf am 21. November 2024)

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) (o. J.): Wo findet Missbrauch statt?, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt> (Abgerufen am 24. Februar 2022)

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) (2024): Zahlen und Fakten zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/240703_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_UBSKM.pdf (Abruf am 21. November 2024)

Unger, H. (2014). „Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Grundsätze, Debatten und offene Fragen“. In: **Von Unger; H., Narimani, P.; M'Bayo, R. (Hrsg) (2014):** Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden, Springer VS, 2014

17. ANHANG / GRAFIKEN

Alle im Handlungsleitfaden Intervention erwähnten Dokumente sind im Extranet, bei ILIAS oder auf THW-Jugend.de zu finden.

Als Hilfestellung für eine Dokumentation bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann der Dokumentationsvordruck verwendet werden, um alle notwendigen Informationen möglichst detailliert zu erfassen. Beim Ausfüllen unterstützen die Kinderschutzzfachkräfte.

Beobachtungen und Aussagen können in dem Vordruck Dokumentationshilfe für Beobachtungen angelegt werden. Es bietet sich an, den Vordruck auszudrucken und bei Bedarf auszufüllen.



Dokumentationsvordruck zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen innerhalb des THW oder an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Es hat vorab eine Gefährdungseinschätzung durch _____
(Insoweit erfahrene Fachkraft) von _____ (Organisation)
stattgefunden, in welcher der Sachverhalt geprüft wurde und anhand derer mit hoher
Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wird, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Vor
diesem Hintergrund erfolgt die Meldung der Kindeswohlgefährdung, zum Zwecke der Abwendung
der Gefahr.

(Beim Ausfüllen am Computer erweitert sich der Platz zum Ausfüllen automatisch. Beim
Ausfüllen mit der Hand bitte Beiblatt benutzen.)

1. Adressat der Meldung

Zuständiges Jugendamt gem. § 8a SGB VIII bzw. Organisationseinheit des THW

2. Meldung erstellt von (bitte für Rückfragen angeben)

oder

anonyme Meldung (nur bei Meldung an das Jugendamt möglich:
Amtsermittlungsgrundsatz!), dann weiter bei Punkt 3

Name	Vorname
Ortsverband / Ortsjugend	E-Mail-Adresse
Datum der Meldung	Telefon
Funktion innerhalb des THW / der THW-Jugend	
<input type="checkbox"/> Ehrenamt	

Kontakt THW-Jugend

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 02 28 / 9 40 - 13 27
bundesgeschaeftsstelle@thw-jugend.de

Kontakt THW-Leitung

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 0228 940 0
Poststelle@thw.de



<input type="checkbox"/> Hauptamt Funktionsbezeichnung _____

3. Personenbezogene Daten

Gefährdete:r

Name	Vorname	Geburtsdatum / Alter
Anschrift		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Funktion innerhalb des THW / der THW-Jugend		

- Eltern
- Personensorgeberechtigte
- Status unbekannt

<i>1. personensorgeberechtigte Person / Elternteil</i>	<i>2. personensorgeberechtigte Person / Elternteil</i>
Name	Name
Vorname	Vorname
Telefonnummer	Telefonnummer
Anschrift	Anschrift

Mutmaßliche:r Täter:in (Nur auszufüllen und zu übermitteln, soweit hierdurch eine unmittelbare Gefahr abgewendet werden soll. Ansonsten anonym.)

Name	Vorname	Geburtsdatum / Alter
Anschrift		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Kontakt THW-Jugend

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 02 28 / 9 40 - 13 27
bundesgeschaeftsstelle@thw-jugend.de

Kontakt THW-Leitung

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 0228 940 0
Poststelle@thw.de



	<input type="checkbox"/> divers
<input type="checkbox"/> Ist kein:e THW-Angehörige:r (Extern) <input type="checkbox"/> Ist THW-Angehörige:r	
Funktion innerhalb des THW / der THW-Jugend (falls vorhanden)	

4. **Sachverhalt**

Bitte um eine Darstellung. Die fachliche Beurteilung obliegt dem Jugendamt / der insoweit erfahrenen Fachkraft des THW / der Kinderschutzfachkraft der THW-Jugend. Es wird nachgefragt, wenn etwas nicht verständlich ist.

Schilderung des Sachverhalts / der Beobachtungen

Kontakt THW-Jugend

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 02 28 / 9 40 - 13 27
bundesgeschaeftsstelle@thw-jugend.de

Kontakt THW-Leitung

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 0228 940 0
Poststelle@thw.de



Schilderung des bisherigen Vorgehens / der eingeleiteten Maßnahmen (unter Angabe des jeweiligen Datums)

Wurde bereits eine Kinderschutzfachkraft (bspw. des THW / der THW-Jugend) in die Fallberatung einbezogen?

Ja Nein

Wurde der Vorfall bereits einer Ermittlungsbehörde mitgeteilt? (Bspw. Polizei / Staatsanwaltschaft)

Ja Nein

Liegt, der Einschätzung nach, eine akute Gefährdung des Kindeswohls vor? (Sofortiges Handeln notwendig)

Ja Nein

Kontakt THW-Jugend

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 02 28 / 9 40 - 13 27
bundesgeschaeftsstelle@thw-jugend.de

Kontakt THW-Leitung

Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 0228 940 0
Poststelle@thw.de



Sind die Eltern / Personensorgeberechtigten aus Gründen des Kindeswohls nicht zu informieren? (Achtung: Elternrechte dürfen nur in Ausnahmefällen nicht beachtet werden [bspw. Elternteil ist Gefährdungsperson].)

Ja, weil ...

Nein

Datum, Ort

Unterschrift

IMPRESSUM

Kinder(ge)recht handeln! Ein Handlungsleitfaden für die Intervention im Falle einer Kindeswohlgefährdung im THW und THW-Jugendverband

**Ein Handlungsleitfaden für die Intervention im Falle einer Kindeswohlgefährdung im
THW und in der THW-Jugend**

Herausgeber:

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 0228 / 940-1700
Referat.ea1@thw.de
www.thw.de

und

THW-Jugend e. V.
Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 0228 940-1327
info@thw-jugend.de
www.thw-jugend.de

Redaktion:

Arbeitskreis Kindeswohl in Zusammenarbeit mit der THW-Jugend e. V. und der
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Gestaltung und Satz:

Referat EA 1
KOMPAKTMEDIEN Agentur für Kommunikation GmbH, Berlin

Zur Verfügung gestellt:

Online

Illustrationen:

Vanessa Drossel

Stand:

Januar 2026

www.thw.de
www.thw-jugend.de

